



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2012/5

Bericht des Rechnungshofes

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundes-
verwaltung“**

**Österreichisches Institut für
Sportmedizin**

**Personalmaßnahmen des
BMLVS im Rahmen von
Reorganisationen**

**Nachhaltiger Güterverkehr –
Intermodale Vernetzung**

**Rechnungshof
GZ 860.130/002-1B1/12**



Auskünfte
Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum
Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2012



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens.
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Österreichisches Institut für Sportmedizin

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereihrt. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für	
BMF	Finanzen	
BMI	Inneres	
BMJ	Justiz	
BMWFJ	Wirtschaft, Familie und Jugend	
	Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“	5
BMWF	Wirkungsbereich der Bundesministerien für	
BMF	Wissenschaft und Forschung	
BMG	Finanzen	
BMLVS	Gesundheit	
BMUKK	Landesverteidigung und Sport	
	Unterricht, Kunst und Kultur	
	Österreichisches Institut für Sportmedizin	109
BMLVS	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für	
	Landesverteidigung und Sport	
	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von	
	Reorganisationen	167
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für	
	Verkehr, Innovation und Technologie	
	Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung	233





Bericht des Rechnungshofes

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9

Wirkungsbereich

BKA	des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für
BMF	Finanzen
BMI	Inneres
BMJ	Justiz
BMWFJ	Wirtschaft, Familie und Jugend

Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

KURZFASSUNG	12
Prüfungsablauf und -gegenstand	25
Ausgangslage Register	25
Ausgangslage Verwaltungsreforminitiative	27
Generelle Problemlagen bei Registern	28
Register für natürliche Personen	32
Register für Unternehmen	46
Register für Objekte	65
Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen	74
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	98
ANHANG	105

Tabellen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen der angeführten Register der Bundesverwaltung _____ 26

Tabelle 2: Bisherige und bis Ende 2011 beauftragte Kosten für die Teilprojekte des Unternehmensserviceportals _____ 96



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



**BKA BMF BMI BMJ BMWFJ**

**Wirkungsbereich
des Bundeskanzleramtes sowie
der Bundesministerien für
Finanzen
Inneres
Justiz
Wirtschaft, Familie und Jugend**

Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Überprüfung war die Darstellung und Beurteilung jener Register der Verwaltung, die zu „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Bürger bzw. Unternehmen beitragen. Weiters wurden die im Rahmen der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung eingeleiteten Projekte Bürgerserviceportal, Personenstandsregister und Unternehmensserviceportal hinsichtlich des Projektablaufs, der technischen Realisierung, der Zielerreichung und der Kosten beurteilt. (TZ 1)

Ausgangslage Register

Ein Register ist ein vollständiges und strukturiertes Verzeichnis von Daten, die ein bestimmtes Merkmal verbindet, es beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese beschrieb u.a. die Zielsetzung, die Daten, die Zugangsberechtigung und die Datenübermittlung. Bei der Gebarungsüberprüfung wurden insbesondere jene Register der Bundesverwaltung evaluiert, die eine wesentliche Grundlage für eGovernment-Anwendungen bzw. für geplante Verwaltungsreformprojekte hinsichtlich der „One-Stop-Shop-Verfahren“ bildeten. Dazu wurden Register ausgewählt, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte beschreiben. (TZ 2)

Ausgangslage Verwaltungsreforminitiative

Die Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung hinsichtlich der Register betraf das Ziel der Entlastung für Bürger bzw. für Unternehmen. Die Vereinfachung der Amtswege sollte u.a. durch Reduzierung (bzw. Entfall) der bei den Behörden vorzulegenden Dokumente (bspw. Meldezettel, Geburtsurkunde) und durch Reduzierung der Zahl an Behördenwegen („One-Stop-Shop-Verfahren“) erfolgen. Dazu sollten die Projekte Bürgerserviceportal und Personenstandsregister beitragen. (TZ 3)

Die Unternehmen hatten rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationspflichten u.a. gegenüber den Bundesbehörden, Sozialversicherungen und an Datenbanken betreffend Umwelt und Abfallwirtschaft. Das Projekt Unternehmensserviceportal sollte eine Entlastung der Unternehmen durch ein Informationsservice, durch die Einbindung von IT-Verfahren und durch Reduzierung der Zahl an Informationsverpflichtungen bewirken. (TZ 3)



Problemlagen Register

Allgemeine Begriffsbestimmungen

In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Damit ergaben sich Probleme bei Datenabgleichen zwischen den Registern. (TZ 4)

Konsistenz der Daten

In einigen Registern waren die Datenbestände weitgehend von den eingebrachten Anträgen abhängig. Hierzu erfolgten lediglich Plausibilitätsprüfungen; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine isolierte Sicht einzelner Register prägte den Zugang zu den Daten. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern konnte dadurch nicht gewährleistet werden. (TZ 5)

Datenabgleich mittels Personenkennung

Da die Register trotz personenbezogener Daten nicht mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet waren, konnte weder eine eindeutige Identifizierung und damit ein Datenabgleich zwischen den Registern, noch eine Authentifizierung für eGovernment-Verfahren vorgenommen werden. (TZ 6)

Richtigstellung von Daten

Bei der Zusammenführung der Daten der Quellregister im Unternehmensregister-Verwaltung wurden unterschiedliche Schreibweisen bei Firmenbezeichnungen, Personenstammdaten und Adressen festgestellt. Das Problem der nachträglichen Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern im Zusammenwirken mit den Betroffenen war weder organisatorisch noch gesetzlich gelöst. (TZ 7)

Dateneinbringung

Obwohl in bestimmten Informationsportalen bzw. Datenbanken die Einbringung von Daten/Informationen gesetzlich definiert von den zuständigen Bundesministerien durchzuführen war, erfolgte die bisherige Dateneinbringung durch das BKA; die Ressorts begründeten dies mit fehlenden **internen Ressourcen** für diese neu definierten gesetzlichen Aufgaben. (TZ 8)

Kurzfassung

Kosten

Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar. Die Register wurden oftmals mit anderen Applikationen im jeweiligen Ressort-Rechenzentrum betrieben, ohne dass die Infrastruktur oder der Personalaufwand kostenmäßig zugeordnet wurde. Auch bei jenen Ressorts, welche die Kosten der Betriebsführung ermittelt hatten, lagen keine einheitlichen Rechenwerke zugrunde. Daher waren auch diese Betriebskosten der Register nicht vergleichbar. (TZ 9)

Register für natürliche Personen

Zentrales Melderegister

Im Zentralen Melderegister waren die Identitäts- und Wohnsitzdaten von rd. 9,83 Mill. natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich und deren Adressdaten gespeichert. In diesem Register war die Einheitlichkeit der Namensschreibweise im Vergleich mit den zugrunde liegenden Urkunden, eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen und eine mit dem Gebäude- und Wohnungsregister übereinstimmende Adressschreibweise sichergestellt. Es stellte im Zeitraum der Geburgsüberprüfung das einzige öffentliche Register für wesentliche Personendaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) dar. (TZ 10)

Das Meldegesetz verpflichtete u.a. die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen in Vollziehung von Bundesgesetzen das Zentrale Melderegister bei der Überprüfung des Hauptwohnsitzes heranzuziehen. Abgesehen davon konnten sich Betroffene gegenüber einer Behörde jedoch nicht auf eine Eintragung im Zentralen Melderegister berufen und damit die Vorlage einer Meldebestätigung vermeiden. (TZ 10)

Die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige der Geburt bei der Personenstandsbehörde durch diese auch die Anmeldung des Kindes herzuführen, war ein erfolgreicher Beitrag zur Verwirklichung des „One-Stop-Shop“ Ansatzes für die Bürger. (TZ 10)

Standarddokumentenregister

Das Standarddokumentenregister erfasste (als integraler Bestandteil des Zentralen Melderegisters) die elektronischen Anmerkungen der durch die Meldebehörde vorgenommenen Überprüfungen bestimmter Urkunden (Geburts-, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis). Der in Behördenverfahren für den Nachweis des Personenstands- oder der Staatsbürgerschaft erforderlichen Vorlage dieser Urkunden konnte durch eine elektronische Nachfrage im Standarddokumentenregister durch die Behörde entsprochen werden. Allerdings waren im Jänner 2011 erst bei rd. 15 % der im Zentralen Melderegister Eingetragenen auch Standarddokumente verzeichnet. Da eine Rückerfassung der Standarddokumente nicht beabsichtigt war, wird die Befüllung des Registers (Eintragungen erfolgen nur anlassbezogen) langsam voranschreiten. (TZ 11)

Ergänzungsregister für natürliche Personen

Das Ergänzungsregister für natürliche Personen diente der Erzeugung der Stammzahlen für jene natürlichen Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich hatten, für die jedoch eine eindeutige Identität für eGovernment-Verfahren zu dokumentieren war. Eine dem Standarddokumentenregister vergleichbare Funktionalität, nämlich die Eintragung geprüfter Dokumentendaten, war nicht vorgesehen. Es bestand auch keine gesetzliche Verpflichtung, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister auch eine Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen durchzuführen. (TZ 12)

Stammzahlenregister

Das Stammzahlenregister war kein Register im engeren Sinn, sondern ein Rechenalgorithmus zur Bestimmung der Stammzahl bzw. der bereichsspezifischen Personenkennzahl von natürlichen Personen. Die auf dieses Register bzw. auch auf andere beim BMI geführte Applikationen (Zentrales Waffenregister-Alt, Strafregister, Zentrales Vereinsregister) entfallenden Betriebskosten waren dem BMI nicht bekannt. (TZ 13)

Kurzfassung

Zentrales Waffenregister

In den bestehenden waffenrechtlichen Registern, bspw. dem Zentralen Waffenregister-Alt, waren nicht alle Schusswaffen erfasst und daher eine Rückverfolgung nicht eingetragener Waffen ausgeschlossen. Erforderliche Abfragen gegen andere Register erfolgten überwiegend manuell und damit verwaltungsaufwendig. (TZ 14)

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wurde seitens des BMJ die Entwicklung eines Zentralen Waffenregisters-NEU betrieben, welches 2012 die gegenwärtigen Systeme ablösen wird. Das Zentrale Waffenregister-NEU wird das Verzeichnis aller Schusswaffen, die Daten der waffenrechtlichen Urkunden sowie die Personendaten des Waffeninhabers beinhalten. Damit wird ein modernes Register zur Verfügung stehen, das durch eine Verknüpfung mit anderen sachlich relevanten Registern eine schnelle und aktuelle Datenübermittlung sicherstellen kann. Es dient – neben der Abdeckung der entsprechenden waffenrechtlichen Erfordernisse – (auch) der Verwaltungsvereinfachung und bringt zudem einzelne Vorteile für den Bürger mit sich. (TZ 14)

Strafregister

Das Strafregister beinhaltete rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen. Von der Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung bis zum Einlangen bei der (für die Eintragung zuständigen) Bundespolizeidirektion Wien verstrichen nach Feststellungen des RH in rd. einem Viertel der 742 ausgewerteten Fälle mehr als 30 Tage, in 4 % mehr als 90 Tage; in einzelnen Fällen nahm die Übersendung der Strafkarte auch mehr als ein Jahr in Anspruch, obwohl eine entsprechende Aktualität wegen der im Strafregistergesetz normierten Strafregisterauskünfte und –bescheinigungen bzw. angesichts der Anknüpfung zahlreicher Materiengesetze an Eintragungen im Strafregister notwendig gewesen wäre. (TZ 15)

Register für Unternehmen

Firmenbuch

In der Firmenbuchdatenbank waren für die laut Firmenbuchgesetz einzutragenden Rechtsträger, insbesondere die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, die Geschäftsanschrift und die vertretungsbefugten Personen protokolliert. Eintragungen erfolgten grundsätzlich gemäß dem Wortlaut des Antrags, den die Gerichte auf Plausibilität prüften. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Kurzfassung

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

der Richtigkeit des Antrags ab. Abgleiche der einzutragenden Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse) mit anderen Registern, etwa dem Zentralen Melderegister bzw. dem Gebäude- und Wohnungsregister, eine eindeutige Identifikation der einzutragenden Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen sowie die Verwendung der Kennziffer des Unternehmensregisters bei Datenübermittlungen an dieses waren nicht vorgesehen. [\(TZ 16\)](#)

Zentrales Vereinsregister

Im Zentralen Vereinsregister waren insbesondere der Name und die Zustellanschrift des Vereins sowie die Namen, Geburtsdaten und Zustellanschriften seiner Vertretungsorgane protokolliert. Die Vereinsbehörden hatten die von den Vereinen bekannt gegebenen Daten über die Vertretungsorgane nicht auf Richtigkeit zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab. Abgleiche der einzutragenden Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse) mit anderen Registern, etwa dem Zentralen Melderegister bzw. Gebäude- und Wohnungsregister, sowie die Verwendung der Kennziffer des Unternehmensregisters bei Datenübermittlungen an dieses waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen Vertretungsorgane durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor, obwohl deren Verwendung im Vereinsgesetz 2002 geregelt war. [\(TZ 17\)](#)

Zentrales Gewerberegister

Die Gewerberegister dienten zur Begründung der Gewerbeberechtigung und der Vollziehung der Gewerbeordnung. Die Gewerbedaten wurden in einem der 14 dezentralen Gewerberegister erfasst und per Datentransfer an das Zentrale Gewerberegister übermittelt. Die 14 dezentralen Gewerberegister wurden jeweils getrennt betrieben, gewartet und weiterentwickelt. Änderungen der Gewerbeordnung führten zu einem Anpassungsbedarf im zentralen und in allen 14 dezentralen Gewerberegistern. Die Weiterentwicklung des Zentralen Gewerberegisters im Hinblick auf eGovernment-Anwendungen war wegen der dezentralen Gewerberegister nicht möglich. [\(TZ 18\)](#)

Kurzfassung

Zentrales Gewerberegister-NEU

Im Jänner 2011 wurde eine durch das BMWFJ in Abstimmung mit den Gewerbebehörden der Länder beauftragte Studie mit fünf Kernzielen für ein „Zentrales Gewerberegister-NEU“ fertiggestellt. Auf dieser Grundlage erteilte das BMWFJ im Mai 2011 den Auftrag, ein Lastenheft für ein gemeinsames neues Zentrales Gewerberegister, das die dezentralen ersetzt, zu entwickeln. Dieses sollte sowohl eine Optimierung der Prozesse als auch eGovernment-taugliche Verfahren unter Einbindung und Abgleich mit Quellregistern für Personen und Unternehmen beinhalten. (TZ 19)

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene diente der Erfassung von „nicht natürlichen Personen“, die weder im Firmenbuch, noch im Vereinsregister eingetragen waren, jedoch eGovernment-Anwendungen nutzen wollten. Bis 2011 waren nur 20 sonstige Betroffene – überwiegend Gebietskörperschaften oder Bundesministerien – eingetragen. Der RH wertete daher die Zielsetzung des Registers als nicht erreicht. Die jährlich für den Betrieb dieses Registers pauschaliert verrechneten Betriebskosten von 100.000 EUR standen in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis. (TZ 20)

Unternehmensregister-Verwaltung

Zweck des Unternehmensregisters-Verwaltung war die Zusammenführung der Stammdaten aus den verschiedenen Quellregistern zu einem im Unternehmensregister eindeutigen Unternehmen und die Definition der Vertretungsbefugnisse für die Benutzerberechtigung im Unternehmensserviceportal. (TZ 21)

Bei der Befüllung stellte sich u.a. heraus, dass

- die Identifikationsmerkmale für Unternehmen und Personen in den verschiedenen Quellregistern unterschiedlich dargestellt waren,
- die aus dem Abgabeninformationssystem zur Verfügung gestellten Stammdaten vom BMF noch nicht auf Mehrfacheintragungen korrigiert waren und

- die Vertretungsbefugnisse in den Quellregistern textlich individuell erfasst und daher nicht automatisiert auslesbar waren.

Die Kernfrage einer allfälligen Korrektur von Daten in den Quellregistern in Wechselwirkung mit den betroffenen Bürgern oder Unternehmen war nicht gelöst. (TZ 21)

Register für Objekte

Gebäude- und Wohnungsregister

Das von der Bundesanstalt Statistik Österreich geführte Gebäude- und Wohnungsregister wurde in Abstimmung mit dem Adressregister geführt und war in Prozesse betreffend die Verwaltung von Gebäuden und Wohnungen eingebunden. Aufgrund der gemeinsamen Eingabeschiene mit dem Adressregister sollten die Adressdaten in beiden Registern gleich sein; technisch systematische Probleme führten aber teilweise zu Inkonsistenzen. Die Vergabe des Adresscodes durch das Gebäude- und Wohnungsregister war nicht gesetzeskonform. (TZ 22)

Adressregister

Das vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführte Adressregister diente der Erfassung und Führung der von den Gemeinden und Städten rechtsgültig vergebenen Adressen. Eine einheitliche Regelung für eine Kurzschreibweise von Adressen – deren Notwendigkeit ergab sich aus verwaltungstechnischen Anforderungen – fehlte. Die Postleitzahl wurde von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vorgegeben, jedoch in Einzelfällen von dieser geändert. Hiezu bestanden zwar vertragliche Vereinbarungen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, jedoch keine gesetzliche Regelung. (TZ 23)

Grundstücksdatenbank

Die Grundstücksdatenbank beinhaltete das Grundbuch und den Kataster. Sie diente der Darstellung der rechtlichen und geocodierten Verhältnisse an Grund und Boden. Die Dateneinbringung erfolgte im Grundbuch durch die Grundbuchsgerichte, in der digitalen Katastermappe durch die Vermessungsämter und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Die Konsistenz der Daten war durch das bereits seit 1979 betriebene IT-System nicht mehr gewährleistet, somit konnten zeitlich bedingte oder inhaltliche Diskrepanzen auf-

Kurzfassung

treten. Eintragungen im Grundbuch erfolgten gemäß dem Wortlaut des Antrags des Betroffenen. Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister waren nicht vorgesehen. (TZ 24)

Grundstücksdatenbank-NEU

Das Projekt Grundstücksdatenbank-NEU wurde 2005 vom BMJ und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit den Zielen der Verkürzung von Verfahrensabläufen und dem Beheben des technischen Betriebsrisikos eingeleitet. Die Inbetriebnahme wurde von Dezember 2009 auf Mai 2012 verschoben, weil bei der Umsetzung regionale Gegebenheiten und landesgesetzliche regionale Besonderheiten teilweise nicht berücksichtigt waren. Aus den Verzögerungen resultierten für das Bundesamt Mehrkosten von 2,70 Mill. EUR, weiter können die im Bundesamt geplanten Einsparungsziele von etwa 2,68 Mill. EUR jährlich nicht realisiert werden. Das BMJ bestätigte die Verzögerung, verwies aber auf die bereits ab 2009 durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuch realisierten Einsparungen in der Höhe von rd. 2,3 Mill. EUR jährlich. (TZ 25)

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen

Bürgerserviceportal „HELP“

Das Bürgerserviceportal „HELP“ stellte einen elektronischen Amtshelfer im Sinne eines Wegweisers durch Österreichs Ämter und Behörden dar. Ausgehend von der Lebenssituation des Bürgers wurde die erforderliche Information, unabhängig von der Behördenzuständigkeit, bereitgestellt. Das Bürgerserviceportal war übersichtlich und strukturiert. Bis Jahresmitte 2011 wurde das bis dahin zusätzlich betriebene Portal „myHELP“ in das Bürgerserviceportal integriert. Hierdurch wird künftig nur noch ein Portal für Bürgerservices angeboten, wodurch Einsparungen bei den Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung zu erwarten sind. (TZ 26)

Zentrales Personenstandsregister

Jeder Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung und Todesfall) war durch die örtlich zuständigen Personenstandsbehörden (Gemeinden) in den Personenstandsbüchern (Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch) zu beurkunden. Da diese lokal geführt wurden, konnten die Daten von anderen Behörden nicht elektronisch abgefragt werden.

Im Anlassfall musste der Bürger zu mehr als einer Behörde, z.B. bei der Geburt eines Kindes zur Personenstandsbehörde, Meldebehörde, Krankenkasse und Familienbeihilfenstelle. (TZ 27)

Die Bundesregierung beschloss daher im September 2009 im Ministerrat das „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall im Wege des Projekts Zentrales Personenstandsregister. Die Vorprojektphase dazu wurde vom BMI erst im April 2011 eingeleitet. Damit war bereits der Beginn der Vorprojektphase für die Umsetzung eines „One-Stop-Shop-Verfahrens“ für Bürger um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. (TZ 27)

Das Ergebnispapier der Vorprojektphase zum Zentralen Personenstandsregister vom Juni 2011 war zwar als Planungsgrundlage für die Projektkonzeption verwendbar, nicht jedoch als umsetzungsfähiges Konzept. Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage fehlten die im Auftrag vereinbarten Punkte Grobkostenplan und technischer Lösungsansatz. (TZ 27)

Unternehmensserviceportal

Gemäß einer Studie hatten die Unternehmen rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationsverpflichtungen gegenüber unterschiedlichen Behörden zu erfüllen. Dadurch entstanden ihnen quantifizierbare Verwaltungslasten von rd. 4,31 Mrd. EUR pro Jahr. Daher beschloss die Bundesregierung, ein Unternehmensserviceportal als „One-Stop-Shop-Lösung“ hinsichtlich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen einzurichten. (TZ 28)

Das Unternehmensserviceportal sollte die Informationsverpflichtungen in einer auf den Bedarf der Unternehmen abgestimmten Struktur aufbereiten und bereits bestehende IT-Verfahren (mit denen Informationsverpflichtungen erfüllt werden) in das Portal einbinden („One-Stop-Shop“). Die Benutzerberechtigungsverwaltung sollte mit einer einzigen Kennung Zugang auf alle für das jeweilige Unternehmen relevanten IT-Verfahren ermöglichen („Single-Sign-On“). Die Ziele waren zweckmäßig und geeignet, um zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen. (TZ 29)

Eine vom BMF 2008 beauftragte externe Studie kam zum Ergebnis, dass sich die jährlichen Verwaltungslasten der Unternehmen durch das Unternehmensserviceportal kurz- bis mittelfristig um rd. 100 Mill. EUR und langfristig um rd. 300 Mill. EUR reduzieren könnten. Da die erste Phase des Unternehmensserviceportals mit

Kurzfassung

der Zusammenführung bereits bestehender IT-Verfahren in einem Portal keine neuen Einsparungspotenziale erwarten ließ, und die zweite Phase mit der beabsichtigten Reduzierung von Meldepflichten noch nicht konkretisiert war, war die Höhe des quantifizierten Nutzens nicht nachvollziehbar. (TZ 29)

Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal gliederte sich in die Informations- und Contentaufbereitung, die Portal- und Rechteverwaltung, die Verfahrenseinbindung, die Betriebsorganisation, das Unternehmensregister-Verwaltung und die Informationsverpflichtungsdatenbank. Die Strukturierung und Projektorganisation waren geeignet. (TZ 30)

In der ersten Projektstufe des Teilprojekts Informations- und Contentaufbereitung wurden Inhalte vom Portal „HELP.BUSINESS“ in die neue Informationsarchitektur übernommen und den Anwendern ab 2010 zur Verfügung gestellt. In der zweiten Projektstufe sollten alle Fach- und Änderungsinformationen der 415 wichtigsten Informationsverpflichtungen aufbereitet und ab März 2011 in Betrieb gehen. Im Mai 2011 war die Informationsaufbereitung der von den Ressorts einzubringenden Informationsverpflichtungen zu rd. 85 % abgeschlossen. (TZ 31)

Im Teilprojekt Portal- und Rechteverwaltung sollte die Benutzerberechtigungsverwaltung für die Unternehmen eine Vereinfachung der internen Verwaltung ihrer verfahrensspezifischen Benutzerberechtigungen mit sich bringen. Die geplante automatisierte Registrierung der Vertretungsbefugten für die Rolle als Portal-Administrator konnte nicht umgesetzt werden, weil die Kernfrage der Portal- und Rechteverwaltung, nämlich die automatisierte Übernahme der Vertretungsbefugten aus den 918.000 Eintragungen im Unternehmensregister nicht gelöst war. Die dafür ersetztweise entwickelten Registrierungsprozesse sollten den von März 2011 auf März 2012 verschobenen Erstbetrieb ermöglichen. (TZ 32)

Hinsichtlich des Teilprojekts Verfahrenseinbindung sollte das Unternehmensserviceportal bis September 2011 einen Zugang zu 16 dezentralen IT-Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten schaffen. Im März 2011 war allerdings erst die Einbindung von fünf IT-Verfahren abgeschlossen und zwei weitere in Bearbeitung. Die geplante Fertigstellung wurde auf Ende März 2012 verschoben. Die ursprünglichen Zeitpläne waren nicht realistisch, weil die Umsetzung auch von der Zusammenarbeit mit den externen Betreibern der IT-Verfahren und deren zeitlicher Verfügbarkeit abhängig war. (TZ 33)



Kurzfassung

BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

Das neu zu entwickelnde Unternehmensregister-Verwaltung (Teilprojekt Unternehmensregister) hatte alle in Österreich gemeldeten Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätigen Personen eindeutig darzustellen. Die Stammdaten waren aus den Quellregistern zu übernehmen. Im März 2011 waren im Unternehmensregister-Verwaltung bereits rd. 918.000 Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Personen gespeichert. Das Register konnte jedoch nicht angewendet werden, weil die Bereinigung der vorliegenden Stammdatensätze noch nicht abgeschlossen war. Hiebei war die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Zusammenarbeit mit den Betreibern der Quellregister abhängig. (TZ 34)

Ziel der Informationsverpflichtungsdatenbank war die Reduzierung der Informationsverpflichtungen und die Normierung von in den Informationspflichten verwendeten Begriffen. In der ersten Phase sollten dazu – nach Entwicklung der Datenbank – bis Dezember 2010 die 415 für die Unternehmen wichtigsten Informationsverpflichtungen gespeichert werden. Im Juni 2011 waren 339 Informationsverpflichtungen eingegeben, die zugehörigen Datenfeldbeschreibungen lagen jedoch nicht vor, auch die Qualitätssicherung durch die Ressorts fehlte. Die Phase 2 zur Analyse der Informationsverpflichtungen war im Juni 2011 noch nicht beauftragt worden. Die Umsetzung des Ziels der Reduzierung der Verwaltungslasten aus Informationsverpflichtungen wird daher frühestens in den Folgejahren nach 2012 eingeleitet werden können. (TZ 35, 36)

Zum Unternehmensserviceportal war zusammenfassend festzustellen:

Die von 2009 bis 2011 aufgelaufenen bzw. beauftragten Kosten beliefen sich für das BMF auf rd. 7,68 Mill. EUR, für das BKA auf rd. 2,64 Mill. EUR. (TZ 37)

Den Unternehmen standen ab Jänner 2010 im allgemeinen Bereich des Portals die Erläuterungen zu wesentlichen Informationsverpflichtungen zur Verfügung. Die für März 2011 vorgesehene Nutzung des Portals konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Als Grund hieß es, dass das BMF die offenen Teilprojekte der Portal- und Rechteverwaltung bzw. Verfahrenseinbindung sowie fehlende Datengrundlagen aus dem Unternehmensregister-Verwaltung. Da eine erste Inbetriebnahme dieser Portalfunktionen erst ab 31. März 2012 gewährleistet werden soll, war der Projektverlauf zumindest um ein Jahr verzögert. Allerdings waren die ursprünglichen Zeitpläne einzelner Teilprojekte nicht realistisch. (TZ 37)

Kurzfassung

Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal sollte ursprünglich Ende 2012, gemäß der Neuplanung vom Juni 2011, Ende 2014 fertiggestellt werden. Die nunmehr vorgenommene Neuplanung berücksichtigte zwar die Komplexität der Teilprojekte, beinhaltete aber auch eine zweijährige Verzögerung gegenüber den ursprünglichen Planungen. Der RH betonte daher nochmals die Wichtigkeit des Projekts Unternehmensserviceportal als zentrale Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen. (TZ 37)

Kenndaten zur Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Bezeichnung	Kenngrößen	zuständige Stelle
Zentrales Melderegister	9,83 Mill. natürliche Personen	Gemeinde (Inhalt) BMI (Betrieb)
Standarddokumentenregister	1,49 Mill. natürliche Personen mit Einträgen	Gemeinde (Inhalt) BMI (Betrieb)
Ergänzungsregister für natürliche Personen	12.000 Personendatensätze	Datenschutzkommission im BKA (Inhalt) BMI (Betrieb)
Waffenregister-Alt	229.000 Personendaten 541.000 Waffen	Waffenbehörden (Inhalt) BMI (Betrieb)
Strafregister	206.000 Personendatensätze	Bundespolizeidirektion Wien (Inhalt) BMI (Betrieb)
Firmenbuch	220.000 aufrechte Rechtsträger	BMJ
Zentrales Vereinsregister	117.000 Vereine	BMI
Zentrales Gewerberegister	714.461 Gewerbeberechtigungen	BMWFJ
Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	20 Betroffene	Datenschutzkommission im BKA (Inhalt) BMF, Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Betrieb)
Unternehmensregister-Verwaltung	918.000 Unternehmen	Bundesanstalt Statistik Österreich
Gebäude- und Wohnungsregister	2,5 Mill. Gebäudeadressen 4,9 Mill. Nutzungseinheiten	Bundesanstalt Statistik Österreich
Adressregister	2,5 Mill. Gebäudeadressen	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BMWFJ
Grundstücksdatenbank	10 Mill. Grundstücke in 3,1 Mill. Grundbuchseinlagen	BMJ, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BMWFJ
Digitale Katastermappe	150 Mill. Datensätze	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BMWFJ


**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von März bis Juni 2011 die Gebarung des BKA, BMF, BMI, BMJ, BMWFJ, der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH), des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen und der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich ausgewählter Maßnahmen zur Umsetzung der Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“. Der Prüfungszeitraum bezog sich hinsichtlich der Register vornehmlich auf 2010, der Prüfungszeitraum der Projekte zur Verwaltungsreforminitiative erstreckte sich von Beginn des jeweiligen IT-Vorhabens bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH an Ort und Stelle.

Zu dem im November 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundesanstalt Statistik Österreich im Dezember 2011, das BKA, das BMF, das BMI und das BMWFJ im Jänner 2012 und das BMJ im Februar 2012 Stellung; die BRZ GmbH verzichtete im Dezember 2011 auf eine Stellungnahme. Die das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen betreffenden Themen waren in der Stellungnahme des BMWFJ integriert. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Mai 2012.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung jener Register der Verwaltung, die zu „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Bürger bzw. für Unternehmen beitragen. Weiters wurden die im Rahmen der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung eingeleiteten Projekte Bürgerserviceportal, Personenstandsregister, sowie das Unternehmensserviceportal einschließlich der darin eingebundenen Projekte Informationsverpflichtungsdatenbank und Unternehmensregister hinsichtlich des Projektablaufs, der technischen Realisierung, der Zielerreichung und der Kosten beurteilt.

**Ausgangslage
Register**

- 2 (1) Für den Begriff Register besteht keine gesetzliche Definition. Nachfolgend wurde die in der Bundesverwaltung gängige Beschreibung „Ein Register ist ein vollständiges und strukturiertes Verzeichnis von Daten, die ein bestimmtes Merkmal verbindet“ übernommen.

Die Führung eines Registers beruhte grundsätzlich auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese beschrieb u.a. die Bezeichnung des Registers, den Inhalt der Daten, die Zielsetzung, die Zugangsberechtigung, die Datenübermittlung an andere bzw. von anderen Registern, den Eigentümer des Registers bzw. allenfalls dessen Dienstleister als technischen Betreiber.

Ausgangslage Register

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen der angeführten Register der Bundesverwaltung

Bezeichnung	Rechtsgrundlagen
Zentrales Melderegister	Meldegesetz 1991 i.d.g.F., Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002 i.d.g.F., E-Government-Gesetz i.d.g.F., Registerzählungsgesetz i.d.g.F., Standard- und Muster-Verordnung 2004 i.d.g.F.
Standarddokumentenregister	E-Government-Gesetz i.d.g.F.
Ergänzungsregister für natürliche Personen	E-Government-Gesetz i.d.g.F., Ergänzungsregister-Verordnung 2009 i.d.g.F.
Waffenregister-Alt	Waffengesetz 1996 i.d.g.F.
Strafregister	Strafregistergesetz 1968 i.d.g.F., Tilgungsgesetz 1972 i.d.g.F.
Firmenbuch	Firmenbuchgesetz i.d.g.F.
Zentrales Vereinsregister	Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F.
Zentrales Gewerberegister	Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F.
Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	E-Government-Gesetz i.d.g.F., Ergänzungsregisterverordnung 2009 i.d.g.F.
Unternehmensregister-Verwaltung	Bundesstatistikgesetz 2000 i.d.g.F.
Gebäude- und Wohnungsregister	Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz i.d.g.F.
Adressregister	Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz i.d.g.F., Vermessungsgesetz i.d.g.F.
Grundstücksdatenbank	Grundbuchumstellungsgesetz i.d.g.F., Vermessungsgesetz i.d.g.F.
Digitale Katastermappe	Vermessungsgesetz i.d.g.F.

(2) Bei der Geburtsüberprüfung wurden die hier angeführten Register der Bundesverwaltung evaluiert, die eine Grundlage für die eGovernment-Anwendungen bzw. für die geplanten Verwaltungsreformprojekte hinsichtlich der „One-Stop-Shop-Versfahren“ bilden.

Im Bereich jener die Personen beschreibenden Register waren dies

- das Zentrale Melderegister, das Standarddokumentenregister, das Ergänzungsregister für natürliche Personen, das Stammzahlenregister, das Waffenregister und das Strafregister.

Im Bereich jener die Wirtschaftstreibenden beschreibenden Register waren dies



- das Firmenbuch, das Zentrale Vereinsregister, das Zentrale Gewerberegister, das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene und das Unternehmensregister.

Im Bereich jener die Objekte beschreibenden Register waren dies

- das Gebäude- und Wohnungsregister, das Adressregister und das Grundbuch.

(3) Die Register der Bundesverwaltung aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Umwelt oder Landwirtschaft bzw. die Register der Länder waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

**Ausgangslage
Verwaltungsreform-
initiative**

3 Ein wesentlicher Schwerpunkt der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung hinsichtlich der Register in der Bundesverwaltung betraf das Ziel der Entlastung für Bürger bzw. für Unternehmen betreffend die Verwaltungsverfahren der Behörden.

(1) Die Entlastung der Bürger bei Amtswegen sollte u.a. durch

- Reduzierung (bzw. Entfall) der bei den Behörden vorzulegenden Dokumente (bspw. Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde),
- Reduzierung der Zahl an Behördenwegen („One-Stop-Shop-Verfahren“) und
- authentifizierte elektronische Anbringen an die Behörden

erfolgen.

Bei der Gebarungsüberprüfung wurden daher insbesondere die Projekte Bürgerserviceportal und Personenstandsregister geprüft, die zur Entlastung der Bürger durch eGovernment-Anwendungen bzw. durch „One-Stop-Shop-Verfahren“ beitrugen.

(2) Die Unternehmen hatten rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationspflichten u.a. gegenüber den Bundesbehörden, Sozialversicherungen sowie an Datenbanken betreffend Umwelt und Abfallwirtschaft. Das Projekt Unternehmensserviceportal sollte eine Entlastung der Unternehmen durch ein Informationsservice, durch die Einbindung von IT-Verfahren und durch Reduzierung der Zahl an Informationsverpflichtungen bewirken. Bei der Gebarungsüberprüfung wurde daher insbesondere das IT-Vorhaben Unternehmensserviceportal mit

seinen Teilprojekten Informations- und Contentaufbereitung, Portal- und Rechteverwaltung, Verfahrenseinbindung, Betriebsorganisation, Unternehmensregister-Verwaltung und Informationsverpflichtungsdatenbank geprüft.

Generelle Problemlagen bei Registern

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 4.1 In verschiedenen Registern waren die gleichen Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. So waren im Datenfeld für den Namen teilweise auch akademische Grade enthalten, die Anzahl der zu berücksichtigenden Vornamen war nicht immer definiert, auch die Frage der Verwendung von diakritischen Zeichen (an Buchstaben über- oder untergesetzt angebrachte Zeichen, die eine abweichende Aussprache oder Betonung anzeigen) war nicht geklärt. Damit ergaben sich Probleme bei Datenabgleichen zwischen den Registern, weil die Daten nicht eindeutig zuordenbar waren (siehe auch TZ 7 bis 12)
- 4.2 Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und die Inhalte der Datenfelder in den Registern einheitlich zu definieren, wie es in der Informationsverpflichtungsdatenbank geplant war, um eindeutige Datenabgleiche zu ermöglichen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BKA sei es intensiv bemüht, die Koordination der unterschiedlichen Register in der Bundesverwaltung vorzunehmen. Diese Koordination sei allerdings nur im Falle der Mitwirkung der einzelnen Ressorts möglich. Versuche, eine solche Kompetenz des BKA gesetzlich zu verankern, seien bisher nicht erfolgreich gewesen.*
- 4.4 Der RH erachtete eine Koordinationskompetenz des BKA für die Register im Bund als zweckmäßig.

Konsistenz der Daten

- 5.1 Unter Datenkonsistenz verstand der RH die Widerspruchsfreiheit der Datenbestände eines Registers gegenüber anderen mit gleichnamigen Datenfeldern. In bestimmten Registern waren die Datenbestände weitgehend von den eingebrachten Anträgen abhängig (Antragsprinzip). Hierzu erfolgten lediglich Plausibilitätsprüfungen innerhalb des Registers; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine isolierte Sicht einzelner Register prägte den Zugang zu den Daten.

So war im Firmenbuch oder Vereinsregister hinsichtlich der Schreibweise natürlicher Personen bzw. Adressen kein Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister bzw. Gebäude- und Wohnungsregister vor-



gesehen. Die Konsistenz dieser Daten mit anderen Registern konnte dadurch nicht gewährleistet werden. Der Datenabgleich zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister war zwar automatisiert, aufgrund technischer systematischer Probleme konnten aber widersprüchliche Datensätze nicht völlig ausgeschlossen werden. Hingegen wird im geplanten Waffenregister-NEU die Konsistenz der Personenstammdaten durch einen automationsunterstützten Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister und dem Gebäude- und Wohnungsregister gewährleistet werden.

5.2 Der RH erachtete einen Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen als notwendig. Hierbei wäre der Abgleich von Stammdaten mit „führenden Registern“ erforderlich.

Der RH empfahl daher dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und für bestimmte Bereiche – z.B. Personen, Adressen, Unternehmen – „führende Register“ zu definieren sowie einen automatisierten Abgleich von Stammdaten mit diesen Registern anzustreben.

„Führende Register“ wären jene, deren Daten als besonders gesichert anzusehen sind, bspw. das Zentrale Melderegister hinsichtlich des Namens aufgrund der eingehenden Prüfung der erfassten Dokumente und Daten oder das Firmenbuch hinsichtlich des Firmennamens aufgrund seiner rechtsbegründenden Wirkung.

5.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde es unter Hinweis auf diese Empfehlung des RH die Umsetzung eines Registerkerns für natürliche und nicht natürliche Personen weiter betreiben.*

Datenabgleich mittels Personenkennung

6.1 Um Daten aus verschiedenen Registern einer bestimmten Person eindeutig zuordnen zu können, war eine eindeutige Personenidentifikation notwendig. Nach dem E-Government-Gesetz wurde hierfür das System der bereichsspezifischen Personenkennzeichen eingeführt. In Fällen, wo dies gesetzlich vorgesehen war, konnten somit Datenabgleiche für eine Person in eindeutiger Form registerübergreifend erfolgen.

Da bestimmte Register (z.B. Firmenbuch, Grundbuch, Vereinsregister, Gewerberegister) trotz personenbezogener Daten nicht mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet waren, konnte weder eine eindeutige Identifizierung und damit ein Datenabgleich zwischen den Registern, noch eine Authentifizierung für eGovernment-Verfahren vorgenommen werden.

Generelle Problemlagen bei Registern

- 6.2** Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und für Register mit personenbezogenen Daten bereichsspezifische Personenkennzeichen vorzusehen.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BKA könne die Empfehlung, personenbezogene Stammdaten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen auszustatten, nur von dem für ein Register verantwortlichen Ressort umgesetzt werden.*
- 6.4** Der RH teilte dem BKA mit, dass er die Empfehlung hinsichtlich der Anwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 14, 16, 17, 19, 21, 24).

Richtigstellung von Daten

- 7.1** Bei der Zusammenführung der Daten der Quellregister im Unternehmensregister-Verwaltung wurden unterschiedliche Schreibweisen bei Firmenbezeichnungen, Personenstammdaten und Adressen festgestellt. Daher war bereits in den Rechtsgrundlagen des Unternehmensregister-Verwaltung festgelegt, dass die zu klärenden Daten den Quellregistern zur Überprüfung und allfälligen Korrektur zu übermitteln wären. In den Quellregistern waren jedoch weder Maßnahmen noch gesetzliche Grundlagen zur Richtigstellung von Daten im Falle von Dateninkonsistenzen definiert.
- 7.2** Das Problem einer nachträglichen Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern im Zusammenwirken mit den betroffenen Bürgern oder Unternehmen war weder organisatorisch noch gesetzlich gelöst. Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und eine interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese sollte geeignete Abläufe einer Richtigstellung oder Aktualisierung definieren, hiezu gesetzliche Grundlagen ausarbeiten und an den Gesetzgeber herantragen.
- 7.3** *Laut Stellungnahme des BKA seien die Regelungen für amtsweigige Berichtigungen von Daten jeweils in jenem Bundesgesetz geregelt, auf denen das jeweilige Quellregister beruhte. Allerdings seien die Verfahren höchst unterschiedlich geregelt. Beispielsweise fand für Eintragungen in das Firmenbuch das Außerstreitgesetz Anwendung, wobei Eintragungen bzw. Änderungen einen Beschluss des Gerichtes bedürfen. Laut Stellungnahme des BKA habe das BMJ bisher eine gesetzliche Änderung in den Verfahren für ihre Register abgelehnt. Der Vorschlag des BKA, bei Adressänderungen im Melderegister diese automatisch im Grundbuch nachzuführen, sei vom BMJ unter Hinweis auf einen für eine Änderung erforderlichen Gerichtbeschluss abgelehnt worden.*

Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich seien im Unternehmensregister entsprechende Abläufe zur Rückübermittlung der Stammdaten an die Quellregister eingerichtet worden; eine gesetzliche Verpflichtung, in den Quellregistern Datenkorrekturen vorzunehmen, würde von der Bundesanstalt begrüßt.

7.4 Der RH erwiderte dem BKA, dass weder gesetzliche Regelungen noch Prozesse zur Behebung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern vorlagen. Es sollen daher die für die Quellregister bzw. das Unternehmensregister verantwortlichen Ressorts gemeinsam Methoden zur Feststellung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern ausarbeiten, Strategien zur Durchführung einer Richtigstellung bzw. Aktualisierung der Daten entwickeln und hiefür gesetzliche Grundlagen vorbereiten.

Der RH teilte der Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Richtigstellung von Stammdaten gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 16, 17, 19, 21).

Dateneinbringung

8.1 In bestimmten Informationsportalen bzw. Datenbanken war die Verantwortung für die Einbringung von Daten/Informationen gesetzlich definiert. Die Einbringung wäre von den jeweils materiell zuständigen Bundesministerien vorzunehmen. Beispiele hiefür waren der Informationsteil des Unternehmensserviceportals oder die Informationsverpflichtungsdatenbank. Die bisherige Dateneinbringung erfolgte allerdings durch das BKA an Stelle der Bundesministerien. Die Ressorts begründeten dies mit fehlenden internen Ressourcen für diese neu definierten gesetzlichen Aufgaben.

8.2 Der RH betonte die gesetzliche Verpflichtung der Ressorts zur Einbringung der Daten/Informationen in die genannten Informationsportale. Der RH empfahl dem BKA, bei der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Informationspflichten der Ressorts den zu erwartenden Personalaufwand der Ressorts in den finanziellen Erläuterungen sachgerecht zu dokumentieren.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMJ wäre die Initialbefüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank sowie der Informationsteile des Unternehmensserviceportals bzw. Bürgerserviceportals abgeschlossen; auch würden die Inhalte laufend auf deren Aktualität überprüft.*

Generelle Problemlagen bei Registern

Hinsichtlich der für das Unternehmensserviceportal vorgesehenen Inhalte beständen allerdings zwischen dem BMJ einerseits und dem BMF und BKA andererseits unterschiedliche Interpretationen. Laut Stellungnahme des BMJ würde das Unternehmensserviceportalgesetz den Begriff Informationsverpflichtung auf die Pflicht der zur Verfügungstellung einer Information an eine Behörde oder an eine (in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage beschriebene) andere Institution beschränken. Daher seien Informationsverpflichtungen, die nur gegenüber einem Vertragspartner bestehen, nicht vom Unternehmensserviceportalgesetz erfasst. Das BMJ könne aufgrund knapper personeller Ressourcen daher die letztgenannten Informationsverpflichtungen nicht betreuen.

8.4 Der RH wiederholte gegenüber allen Ressorts die Notwendigkeit, die gesetzlichen Verpflichtungen zur Einbringung der Daten/Informationen in die genannten Informationsportale umzusetzen. Hinsichtlich darüber hinaus gehender Informationspflichten wäre vom BMF bzw. BKA eine generelle Lösung für die Ressorts auszuarbeiten.

Kosten

9.1 Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt. Diese Register wurden oftmals gemeinsam mit anderen Applikationen im jeweiligen Ressort-Rechenzentrum betrieben, ohne dass die Infrastruktur oder der Personalaufwand kostenmäßig zugeordnet wurde. Auch bei jenen Ressorts, welche die Kosten der Betriebsführung ermittelten hatten, lagen keine einheitlichen Rechenwerke zugrunde. Daher waren auch diese Betriebskosten der Register nicht vergleichbar.

9.2 Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und für die Kosten der Register – dies beinhaltet u.a. die Entwicklung, die Betriebsführung und die Wartung – ein strukturiertes Kostenmodell auszuarbeiten.

9.3 Laut Stellungnahme des BKA werde die Empfehlung, ein strukturiertes Kostenmodell auszuarbeiten, unter Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich auf seine Umsetzung hin geprüft.

Register für natürliche Personen

Zentrales Melderegister

10.1 (1) Allgemeines

Im Zentralen Melderegister waren die Identitäts- und Wohnsitzdaten von rd. 9,83 Mill. natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich gespeichert.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für natürliche Personen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Als zentrale Evidenz erfasste das Zentrale Melderegister jene Personen, die auf Grundlage des Meldegesetzes einen Wohnsitz im Bundesgebiet gemeldet hatten. Die Erfassung der Identitätsdaten (Zuname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Zentrale Melderegister-Zahl und bereichsspezifisches Personenkennzeichen) durch die Meldebehörden erfolgte auf Grundlage von beizubringenden Urkunden (Reisepass oder anderer amtlicher Ausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Nachweis des akademischen Grads).

Weiters speicherte das Register insbesondere die Wohnsitzdaten und das Datum der An- bzw. Abmeldung. Die Adressdaten wurden beim Meldevorgang mit dem Gebäude- und Wohnungsregister aktiv abgeglichen, um den Gebrauch tatsächlich bestehender Adressbezeichnungen sicherzustellen. Neben den aktuellen Daten standen zudem alle seit der Inbetriebnahme 2001 gespeicherten Meldungen als historische Daten zur Verfügung.

Jeder (Erst)Gemeldete erhielt eine Zentrale Melderegister-Zahl; diese diente u.a. dem Stammzahlenregister als Basis für die im E-Government-Gesetz definierte Stammzahl und in weiterer Hinsicht der Errechnung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens.

(3) Zuständigkeit

Das Zentrale Melderegister – in diesem wurden die in den lokalen Melderegistern enthaltenen Daten zentral erfasst und weiter verarbeitet – wurde vom BMI betrieben. Die lokalen Register waren durch die Meldebehörden (die Bürgermeister der Gemeinden) zu führen; diese zeichneten auch als datenschutzrechtliche Auftraggeber hinsichtlich des Zentralen Melderegisters verantwortlich und waren zur Übermittlung ihrer Daten an das Zentrale Melderegister verpflichtet.

(4) Kosten

Die Gesamtkosten des Betriebs einschließlich der internen Kosten betrugen nach Angabe des BMI im Jahr 2010 rd. 2,83 Mill. EUR; die Gesamtkosten für 2010 einschließlich der Weiterentwicklungs-, Release- und Fehlerbehebungskosten beliefen sich auf rd. 7,56 Mill. EUR. Dem standen 2010 Einnahmen insbesondere aus Abfragen in Höhe von 5,02 Mill. EUR gegenüber.



Register für natürliche Personen

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Im Zentralen Melderegister technisch eingebunden war das Standarddokumentenregister (siehe TZ 11).

Die Zentrale Melderegister-Zahl war der Stammzahlenregisterbehörde (dies war die Datenschutzkommission) für die Erzeugung der Stammzahl bzw. zur Abfrage der bereichsspezifischen Personenkennzeichen zur Verfügung zu stellen.

Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und Gerichtskommissären waren auf Verlangen (ferner bestimmten Personen auf deren Antrag hin) Onlineabfrageberechtigungen im Zentralen Melderegister einzuräumen. Daten des Zentralen Melderegisters konnten auch im Rahmen von Verwaltungsvorgängen, bei denen eine eindeutige Personen- bzw. Wohnsitzidentifizierung notwendig war, abgefragt werden.

Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen hatten im Verfahren auf Zulassung eines Fahrzeugs verpflichtend Datenabfragen beim Zentralen Melderegister durchzuführen. Die Vorlage einer Meldebestätigung seitens der Betroffenen war diesfalls entbehrlich.

Für die Bürger bestand die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige der Geburt das Kind im Wege der Personenstandsbehörde auch nach dem Meldegesetz anzumelden. Die Personenstandsbehörde wurde dabei als Dienstleister für die Meldebehörde tätig und leitete die Meldedaten an das Zentrale Melderegister (durch unmittelbare Eintragung oder automatisierte Übertragung) weiter. Die Anzahl dieser Meldungen stieg von 17.325 im Jahr 2005 (dies waren 22,2 % der Geburtenzahl dieses Jahres) auf 57.330 im Jahr 2010 (bzw. 72,8 % der Geburtenzahl dieses Jahres).

(6) Zweck des Registers und Probleme

Aufgrund der beim Meldevorgang beizubringenden Urkunden war im Zentralen Melderegister eine einheitliche Schreibweise der Namen im Vergleich mit den behördlichen Urkunden sichergestellt; die Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens gewährleistete über einzelne Register hinweg die eindeutige Personenidentität. Der Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister stellte die Verwendung tatsächlich existenter Adressen sowie eine einheitliche Schreibweise der Adressdaten sicher.

Das Meldegesetz verpflichtete bereits nach der geltenden Rechtslage die Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Sozialversicherungen



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für natürliche Personen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

in Vollziehung von Bundesgesetzen das Zentrale Melderegister bei der Überprüfung der sachlichen Richtigkeit eines Hauptwohnsitzes heranzuziehen. Abgesehen davon konnten sich Betroffene gegenüber einer Behörde jedoch nicht auf eine Eintragung im Zentralen Melderegister berufen und damit die Vorlage einer Meldebestätigung vermeiden.

10.2 Das Zentrale Melderegister stellte zur Zeit der Geburungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle das einzige öffentliche Register für wesentliche Personendaten (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) dar. In diesem Register war die Einheitlichkeit der Namensschreibweise mit den Urkunden, eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen und eine mit dem Gebäude- und Wohnungsregister übereinstimmende Adressschreibweise sichergestellt.

(1) Der RH empfahl dem BMI, das Zentrale Melderegister für Personenstammdaten als führendes Register zu definieren. Andere Register sollten zumindest bei jeder Neuanlage und Änderung von Personendaten einen Abgleich mit den Daten des Zentralen Melderegisters vornehmen. Dies betraf die Einheitlichkeit der Schreibweise von Namen und Adressdaten sowie die Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zur eindeutigen Festlegung einer Personenidentität. Die Grundlagen für derartige Abgleiche müssten jedoch (so noch nicht vorhanden und erforderlich) in den entsprechenden Materiengesetzen verankert werden.

Die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige der Geburt bei der Personestandsbehörde durch diese auch die Anmeldung des Kindes herbeizuführen sowie die Übernahme von Meldedaten im Rahmen der Kfz-Zulassung waren ein erfolgreicher Beitrag zur Verwirklichung einer „One-Stop-Shop-Lösung“.

(2) Im Hinblick darauf, dass sich ein Bürger gegenüber einer Behörde im Allgemeinen nicht auf eine Eintragung im Zentralen Melderegister berufen konnte, empfahl der RH dem BMI, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzubereiten. Hierbei wäre im Meldegesetz für Betroffene die Möglichkeit vorzusehen, sich in einem behördlichen Verfahren auf bestehende Eintragungen im Zentralen Melderegister berufen und solcherart die gesonderte Vorlage von Meldebestätigungen vermeiden zu können.

10.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMI verfolge es die vom RH empfohlene Strategie, das Zentrale Melderegister als führendes Register für Personenstammdaten zu definieren, in allen neuen Register-Projekten mit der Zielsetzung des Aufbaus eines einheitlichen Personenkerns.*

Register für natürliche Personen

(2) Hinsichtlich der Empfehlung des RH nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit, sich in einem behördlichen Verfahren auf eine bestehende Eintragung im Zentralen Melderegister berufen zu können, schlug das BMI vor, dies mittelfristig im Projekt „Zentrales Personenstandsregister“ zu berücksichtigen.

Standarddokumentenregister **11.1 (1) Allgemeines**

Die beim Meldevorgang vorzunehmende Überprüfung der Dokumente (Geburts-, Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) war durch Eintragung der Dokumentendaten im Standarddokumentenregister anzumerken. Bis 2011 lagen im Standarddokumentenregister (als integraler Bestandteil des Zentralen Melderegisters) für 1,49 Mill. natürliche Personen Einträge vor.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Die lokalen Meldebehörden hatten die gemäß dem Melderecht relevanten Identitätsdaten durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente (Geburts-, Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) zu überprüfen. Dies war im Zentralen Melderegister anzumerken und die zugehörigen Dokumentendaten zu speichern. Das Standarddokumentenregister war daher kein (Daten)Register im engeren Sinn, sondern diente vielmehr dem elektronischen Nachweis der im Zentralen Melderegister erfassten und geprüften Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten. Eine generelle Datenrüberfassung war nicht geplant, auf Wunsch eines Betroffenen waren Daten jedoch in das Register einzutragen.

(3) Zuständigkeit

Die lokalen Meldebehörden waren für den Inhalt, das BMI für den Betrieb des Standarddokumentenregisters als Teil des Zentralen Melderegisters zuständig.

(4) Kosten

Die Betriebskosten waren in jenen des Zentralen Melderegisters enthalten.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Abfragen erfolgten im Wege des Zentralen Melderegisters.



(6) Zweck des Registers und Probleme

Zweck des Registers war es, die Beibringung von Urkunden (Geburts-, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis) in verschiedenen Behördenverfahren durch eine elektronische Nachfrage im Standarddokumentenregister durch die Behörde zu ersetzen. Dies sollte wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung für Bürger beitragen.

Nach einer vom RH veranlassten Auswertung des BMJ waren per 1. Jänner 2011 rd. 9,83 Mill. Personen aktuell im Zentralen Melderegister eingetragen; bei rd. 1,49 Mill. Personen bestand eine bzw. mehrere Eintragungen im Standarddokumentenregister.

11.2 Bislang waren nur bei rd. 15 % der im Zentralen Melderegister eingetragenen auch Standarddokumente verzeichnet. Da eine Rückerfassung der Standarddokumente nicht beabsichtigt war, wird die Befüllung des Registers (Eintragungen erfolgen nur anlassbezogen) langsam voranschreiten.

(1) Unter Bedachtnahme auf die Anliegen der Bürger wären vom BMI Überlegungen anzustellen, neben den Meldebehörden bestimmte andere Behörden, die im Zuge der von ihnen geführten Verfahren Dokumente auszustellen (z.B. Passbehörden) oder vorgelegte Dokumente zu überprüfen haben, zu einer Eintragung in das Standarddokumentenregister zu ermächtigen.

(2) Der RH verwies auf die zentrale Bedeutung des § 17 E-Government-Gesetzes, wonach die Meldebehörden geprüfte Standarddokumente elektronisch zu erfassen haben sowie Behörden bei der Prüfung der Richtigkeit von in öffentlichen elektronischen Registern (bereits) enthaltenen Daten diese durch Einsicht in das Register zu ermitteln haben. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang dem BMI, einen ausdrücklichen Verweis auf die genannte Bestimmung des E-Government-Gesetzes im Meldegesetz vorzusehen und hiefür einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

(3) Ferner empfahl der RH dem BMI im Sinne einer stärkeren Bürgernähe, künftig auf den von der Behörde ausgestellten Meldebestätigungen bereits die im Standarddokumentenregister eingetragenen Dokumente zu nennen und auf die Rechtswirkung dieser Eintragung hinzuweisen.

11.3 (1) Laut *Stellungnahme des BMI* werde im Rahmen des Projekts „Zentrales Personenstandsregister“ der Empfehlung des RH nach stärkerer Nutzung der Eintragung von Dokumenten entsprochen; diese Forde-



Register für natürliche Personen

rung sei auch gemäß dem Regierungsprogramm eine wesentliche Zielsetzung dieses Projekts.

(2, 3) Das BMI teilte ferner mit, dass ein Entwurf für ein neues Meldegesetz in Ausarbeitung sei. In diesem würden die RII Empfehlungen, einen Verweis auf § 17 E-Government-Gesetz aufzunehmen sowie auf Meldbestätigungen die (im Standarddokumentenregister) bereits gespeicherten Dokumente zu nennen, umgesetzt werden.

Ergänzungsregister
für natürliche Personen

12.1 (1) Allgemeines

Das Ergänzungsregister für natürliche Personen diente der Erzeugung der Stammzahlen für jene natürlichen Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich hatten, für welche jedoch eine eindeutige Identität für die Teilnahme am staatlichen eGovernment-Verfahren zu dokumentieren war. Es umfasste rd. 12.000 Personendatensätze.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Um elektronische eGovernment-Services (z.B. die Bürgerkarte) in Anspruch nehmen zu können, war eine eindeutige Identifikation des Nutzers erforderlich. Diese erfolgte bei Personen, die im Zentralen Melderegister eingetragen waren, durch Zuweisung einer aus ihrer Zentralen Melderegister-Zahl abgeleiteten Stammzahl.

Das Ergänzungsregister für natürliche Personen diente den genannten Zwecken (Nachweis einer eindeutigen Identität und Ermittlung der Stammzahl) für natürliche Personen, die nicht im Zentralen Melderegister eingetragen waren, z.B. Auslandsösterreicher oder Ausländer, die aus bestimmten Gründen am österreichischen eGovernment teilnehmen wollten. Die Stammzahlen wurden dabei aus den im Ergänzungsregister für natürliche Personen vergebenen Ordnungsnummern errechnet.

Die Eintragung in das Register erfolgte über Antrag des Betroffenen, über Ersuchen eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs, sofern für eine Datenanwendung die Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen zur Identifikation von Personen notwendig war sowie im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte.

Die Eintragungen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen nahm die Datenschutzkommission vor. Andere Eintragungsstellen bestanden nicht.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für natürliche Personen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

(3) Zuständigkeit

Die Führung des Registers oblag der Datenschutzkommission im BKA als Stammzahlenregisterbehörde, die Betriebsführung dem BMI als Dienstleister.

(4) Kosten

Der Aufwand für den Betrieb des Ergänzungsregisters für natürliche Personen wurde gemäß einem Verwaltungsübereinkommen im Wege der Gegenverrechnung von Leistungen zwischen dem BKA und dem BMI in Höhe von 150.000 EUR jährlich abgedeckt. Die tatsächlich beim BMI für den Betrieb der Anwendung anfallenden Kosten waren nicht bekannt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Der Eintragung von Personen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen hatte zur Vermeidung von Doppleintragungen ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister vorzugehen. Eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung, vor einer Eintragung im Zentralen Melderegister das Ergänzungsregister für natürliche Personen abzufragen, bestand hingegen nicht.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Zweck des Registers war eine eindeutige Identifikation im Sinne des E-Government-Gesetzes von nicht im Zentralen Melderegister eingetragenen Personen und damit die Einbeziehung dieser Personen in den Teilnehmerkreis von eGovernment-Angeboten des Staates.

Obwohl bereits die Möglichkeit bestand, Reisepassdaten oder Daten von Urkunden im Ergänzungsregister für natürliche Personen zu speichern, war eine dem Standarddokumentenregister vergleichbare Funktionalität nicht vorgesehen.

Auftraggeber des öffentlichen Bereichs waren befugt, zur Kenntnis gelangte Änderungen von Eintragungsdaten zu melden.

12.2 (1) Für die lokalen Meldebehörden bestand die Möglichkeit, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister auch eine Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen durchzuführen; dies war jedoch nicht verpflichtend vorgesehen. Der RH empfahl daher dem BMI, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen

Register für natürliche Personen

Melderegister eine verpflichtende Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen vorzusehen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass (noch) keine Eintragungsstellen als Dienstleister für die Datenschutzkommission bestanden und damit die Möglichkeit einer dezentralen Eintragung noch offen war. Der RH empfahl dem BKA zu prüfen, ob für das Ergänzungsregister für natürliche Personen neben der Datenschutzkommission weitere Eintragungsstellen geschaffen werden können.

(3) Der RH regte dem BKA gegenüber ferner an zu prüfen, ob für die im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürger auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen eine dem Standarddokumentenregister nachgeformte Funktionalität vorgesehen werden kann.

12.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMI könne die Empfehlung des RH, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister eine verpflichtenden Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen vorzunehmen, aus technischer Sicht berücksichtigt werden; der Vorschlag bedürfe aber noch einer – im Rahmen der Überlegungen zu einem neuen Meldegesetz anzustellenden – rechtlichen Bewertung.*

(2) Das BKA verwies in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Empfehlung, für das Ergänzungsregister für natürliche Personen neben der Datenschutzkommission weitere Eintragungsstellen zu schaffen, auf die mangelnde Bereitschaft von Behörden hiezu, obwohl diese Möglichkeit schon seit langem bestanden hätte.

(3) Laut Stellungnahme des BKA könne die Empfehlung, für die im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürger auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen eine dem Standarddokumentenregister nachgeformte Funktionalität vorzusehen, nur im Zusammenwirken mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland umgesetzt werden; dies wäre mit großem administrativen Aufwand verbunden.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für natürliche Personen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

Stammzahlenregister **13.1** (1) Allgemeines

Das Stammzahlenregister war kein Register im engeren Sinn, sondern ein Rechenalgorithmus zur Bestimmung der Stammzahl bzw. bereichsspezifischen Personenkennzahl von natürlichen Personen.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Ausgangspunkt für die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person waren die Daten des Zentralen Melderegisters (bzw. des Ergänzungsregisters für natürliche Personen). Diese waren der Stammzahlenregisterbehörde zur Erzeugung der Stammzahl zur Verfügung zu stellen. Das Stammzahlenregister diente als Rechenmodell der sicheren Ableitung der Stammzahl. Aus dieser wurden (unter Einbeziehung der Bereichskennung) mit entsprechenden kryptografischen Verfahren die für die einzelnen Bereiche der staatlichen Verwaltung gemäß Bereichsabgrenzungsverordnung notwendigen bereichsspezifischen Personenkennzeichen errechnet. Die Ableitung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens erfolgte dabei in der Weise, dass eine Rückrechnung auf die zugrundeliegende Stammzahl ausgeschlossen war. Nach Beendigung des Berechnungsvorgangs wurden die hiefür benötigten Daten gelöscht.

(3) Zuständigkeit

Gemäß E-Government-Gesetz war die Datenschutzkommission im BKA die Stammzahlenregisterbehörde; die Betriebsführung lag beim BMI als Dienstleister der Datenschutzkommission.

(4) Kosten

Gemäß einem Verwaltungsabkommen zwischen BKA und BMI wurden für den Betriebsaufwand 150.000 EUR jährlich im Wege der Gegenverrechnung von Leistungen abgedeckt. Die tatsächlich beim BMI für den Betrieb der Anwendung angefallenen Kosten waren diesem nicht bekannt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Im Stammzahlenregister waren keine Daten gespeichert.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Der Zweck des Stammzahlenregisters wurde erfüllt.

Register für natürliche Personen

- 13.2** Der RH bemängelte, dass die auf das Register entfallenen Betriebskosten dem BMI nicht bekannt waren. Dies traf auch auf die beim BMI geführten Applikationen Ergänzungsregister für natürliche Personen, Zentrales Waffenregister-Alt, Strafregister und Zentrales Vereinsregister zu. Er empfahl dem BMI, im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung die anteiligen Betriebskosten (einschließlich der entsprechenden Personalkosten) der vom BMI geführten Register zu ermitteln.
- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei das Zentrale Melderegister mit seinen Services (Stammzahlenregister, Ergänzungsregister) bis Dezember 2010 – auch hinsichtlich der Kosten – als Einheit geführt worden. Mit dem ersten Quartal 2012 sei von der nunmehr zuständigen Abteilung die Einführung eines umfassenden Leistungserfassungstools geplant, das als Grundlage für eine strukturierte Darstellung der Aufwendungen dienen werde.*
- 13.4** Nach Ansicht des RH sollte auch im Strafregister und im Zentralen Vereinsregister eine derartige Kostenerfassung vorgesehen werden.

Zentrales Waffenregister

14.1 (1) Einleitung

Das bestehende Zentrale Waffenregister (Zentrales Waffenregister-Alt) enthielt neben den Personen- und Meldedaten u.a. die aktuellen und historischen Waffenbesitzstände bestimmter Waffenkategorien.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Die Administration des Waffenwesens durch die zuständigen Behörden erfolgte mittels zweier Applikationen: Das BMI, die Bundespolizeidirektionen und die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Tirol bedienten sich des Registers Waffengesetz-Automation. Die übrigen Bundesländer benutzten eigene Programme zur Umsetzung der waffenrechtlichen Bestimmungen. Das Zentrale Waffenregister-Alt wurde aus Daten des Registers Waffengesetz-Automatisation sowie der eigenständigen Bundesländerapplikationen gespeist und enthielt neben den Personen- und Meldedaten u.a. die aktuellen und historischen Waffenbesitzstände. Im August 2011 waren zu rd. 229.000 Personen rd. 541.000 Waffen im Zentralen Waffenregister-Alt gespeichert.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben entwickelte das BMI ein „Zentrales Waffenregister-NEU“, welches 2012 die gegenwärtigen Systeme ablösen wird. Das Zentrale Waffenregister-NEU wird das Verzeichnis aller Schusswaffen, die Daten der waffenrechtlichen Urkunden sowie die Personendaten des Waffeninhabers (d.h. wesentliche Identitäts-,



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für natürliche Personen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

Staatsbürgerschafts- und Melddaten sowie weitere personenbezogene Daten, die hinsichtlich der Berechtigung Waffen oder Munition zu erwerben, besitzen oder führen maßgeblich sind) beinhalten. Die Entwicklung der als Informationsverbundsystem geplanten Applikation soll bis Ende 2011 vollendet sein und in der ersten Jahreshälfte 2012 in Betrieb gehen.

(3) Zuständigkeit

Die inhaltliche Zuständigkeit lag bei der Waffenbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion). Die Betriebsführung erfolgte durch das BMI.

Die Eintragung in das Zentrale Waffenregister-NEU wird automatisationsunterstützt durch die Waffenbehörde, für bestimmte Kategorien von Waffen durch Waffenhändler (als Beliehene) oder durch den Bürger selbst (mittels Bürgerkarte) erfolgen.

(4) Kosten

Die Betriebskosten des Waffenregisters-Alt konnten vom BMI nicht beziffert werden. Die Gesamtkosten des Projekts der Entwicklung und Implementierung des Waffenregisters-NEU wurden mit rd. 738.000 EUR budgetiert. Aufgrund einer mit den Ländern erzielten Vereinbarung werden vom Bund zwei Drittel und von den Bundesländern ein Drittel dieser Kosten übernommen.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Das künftige Waffenregister-NEU wird bei der Eintragung von natürlichen Personen bzw. deren Adressen einen Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister vornehmen. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Namens- und Adressschreibweise sowie eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen sichergestellt. Systemschnittstellen werden gegenüber dem Zentralen Melderegister, dem Strafregister, dem Führerscheinregister, dem Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem und gegenüber der Zivildiennerdatei eingerichtet werden. In den Prozessen benötigte Daten der angefragten Register werden bei jedem Aufruf des Grunddatensatzes im Zentralen Waffenregister aktualisiert.

(6) Zweck des Registers und Probleme

In den bestehenden waffenrechtlichen Registern waren nicht alle Schusswaffen erfasst und somit eine Rückverfolgung nicht eingetra-

Register für natürliche Personen

gener Waffen ausgeschlossen. Daher wurde die in den bestehenden Registern abgebildete Datenmenge und -qualität vom BMI im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben als nicht ausreichend und aus technischen Gründen nicht verbesserungsfähig angesehen; die Applikationen waren zudem nicht portalverbundfähig. Abfragen gegen andere Register erfolgten überwiegend manuell und damit verwaltungsaufwendig.

Mit dem Waffenregister-NEU sollen ab Mitte 2012 bundesweit erstmals alle Schusswaffen in einem Register erfasst werden; damit wird einerseits eine Übersicht über alle Kategorien von Schusswaffen bestehen, andererseits – entsprechend der europarechtlichen Vorgaben – die Verfolgbarkeit dieser Waffen sichergestellt sein.

Das neue Register wird auch die Abwicklung der waffenrechtlichen Verfahren ermöglichen und hierfür bestimmte Musterformulare bereitzustellen. Durch die Nutzung elektronischer Schnittstellen zu anderen relevanten Registern wird die Aktualität des Datenstandes sichergestellt werden; zudem wird voraussichtlich der Verwaltungsaufwand der Waffenbehörden sinken (zur Zeit sind notwendige Abfragen händisch durchzuführen). Für den Bürger werden bei Inbetriebnahme des Registers einzelne Verwaltungsschritte entfallen (z.B. die Wohnsitzmeldung bei Änderung des Wohnsitzes oder die Überlassungsmeldung); für bestimmte Waffen wird auch künftig eine eigenständige Registrierung mittels Bürgerkarte möglich sein.

14.2 Mit dem Zentralen Waffenregister-NEU wird ein modernes Register zur Verfügung stehen, das durch eine Verknüpfung mit anderen sachlich relevanten Registern eine schnelle und aktuelle Datenübermittlung sicherstellen kann. Es dient – neben der Abdeckung der entsprechenden waffenrechtlichen Erfordernisse – (auch) der Verwaltungsvereinfachung und bringt zudem einzelne Vorteile für den Bürger mit sich. Der RH wertete die Berücksichtigung des Verfahrensprozesses und den Einsatz einheitlicher Formularvorlagen in der Applikation positiv.

14.3 Das BMI dankte in seiner Stellungnahme für die Würdigung der (vor der Umsetzung stehenden) Verwaltungsvereinfachung.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für natürliche Personen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

Strafregister

15.1 (1) Allgemeines

Das Strafregister beinhaltete rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen (insgesamt rd. 206.000 Personendatensätze).

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

In das Strafregister waren insbesondere alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte für das gesamte Bundesgebiet (wie auch bestimmte rechtskräftige Verurteilungen von ausländischen Strafgerichten) sowie alle sich auf die Verurteilungen beziehenden Entscheidungen und Mitteilungen aufzunehmen. Die Verurteilungen durch inländische Strafgerichte waren nach Eintritt der Rechtskraft von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt hatten, der Bundespolizeidirektion Wien durch Übersendung von Strafkarten mitzuteilen.

In das Strafregister waren insbesondere die Identitäts- und Adressdaten des Verurteilten sowie die Bezeichnung des Strafgerichts, der Tag des Erkenntnisses, die strafbare Handlung, dererwegen die Verurteilung erfolgte, und die ausgesprochene Strafe aufzunehmen.

(3) Zuständigkeit

Die Führung des Strafregisters oblag der Bundespolizeidirektion Wien.

(4) Kosten

Die Betriebskosten des Registers waren dem BMI nicht bekannt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Bundespolizeidirektion Wien hatte bei bestimmten Verurteilungen (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität) alle sechs Monate die Daten über Wohnort und Anschrift im Zentralen Melderegister zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Der Bundesanstalt Statistik Österreich waren jedes Kalenderjahr die erforderlichen Daten des Strafregisters zur Erstellung der Kriminalstatistik bekanntzugeben.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Das Strafregister bezweckte die Evidenzhaltung strafgerichtlicher Verurteilungen.

Aus einer vom RH bei der Bundespolizeidirektion Wien veranlassten Auswertung der von den Gerichten übersandten Strafkarten ging her-

Register für natürliche Personen

vor, dass – bei einer untersuchten Grundgesamtheit von 742 Strafkarten – von der Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung bis zum Einlangen bei der Bundespolizeidirektion Wien zur Eintragung in das Strafregister in 24 % (das waren 180 Fälle) mehr als 30 Tage und in 4 % (das waren 31 Fälle) mehr als 90 Tage verstrichen; in einzelnen Fällen nahm die Übersendung der Strafkarte auch mehr als ein Jahr in Anspruch.

15.2 Mit Blick auf die notwendige Aktualität der im Strafregistergesetz normierten Strafregisterauskünfte und –bescheinigungen bzw. ange- sichts der Anknüpfung zahlreicher Materiengesetze an Eintragungen im Strafregister (z.B. im Zuge von Verlässlichkeitsprüfungen) empfahl der RH dem BMJ, eine zeitnahe Eintragung strafgerichtlicher Verurteilungen in das Strafregister durch eine unverzügliche Übersendung der Strafkarte anzustreben.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei das Projekt „Elektronische Strafkarte“ Mitte September 2011 erfolgreich abgeschlossen worden und die Strafkarten würden nunmehr elektronisch vom BMJ an das Strafregisteramt übermittelt.*

Laut Stellungnahme des BMJ seien mit der planmäßigen Inbetrieb- nahme der elektronischen Strafkarte am 1. Oktober 2011 die Voraus- setzungen für eine qualitativ bessere und ehestmögliche Übermittlung der relevanten Informationen geschaffen worden. Dies würde nicht nur den Datenfluss beschleunigen, sondern auch die Dateneingabe und –ver- arbeitung sowie allfällige Rückfragen bei unklaren Fällen vereinfachen und daher zu einer Verringerung des Aufwands bei Strafregisteramt und Gerichten beitragen. Durch die erst kürzlich erfolgte Inbetrieb- nahme seien die positiven Effekte im Jahr 2011 noch nicht im vollen Ausmaß zur Geltung gekommen, mit einer weiteren Beschleunigung der Verständigungen sei aber zu rechnen.

Register für Unternehmen

Firmenbuch

16.1 (1) Allgemeines

In der Firmenbuchdatenbank waren für die laut Firmenbuchgesetz einzutragenden Rechtsträger insbesondere die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, der Sitz, die Geschäftsanschrift und die vertretungsbefugten Personen protokolliert und mit der Firmenbuchnummer eindeutig gekennzeichnet. Ende 2010 waren rd. 220.000 aufrechte Rechtsträger erfasst.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für Unternehmen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Firmenbuch diente der „Verzeichnung und Offenlegung“ der grundlegenden Tatsachen- und Rechtsverhältnisse der im Gesetz bestimmten Rechtsträger, um den Rechtsverkehr mit Unternehmen sicherzustellen und zu erleichtern. Darüber hinaus wirkten bestimmte Eintragungen rechtsbegründend, bspw. die Gründung von Gesellschaften. Jedermann war gegen Gebühr zur elektronischen Einzelabfrage befugt und erhielt einen Firmenbuchauszug.

(3) Zuständigkeit

Die Handels- bzw. Landesgerichte führten das Firmenbuch. Der Betrieb der zentralen Datenbank erfolgte durch die BRZ GmbH, die organisatorische Applikationsleitung durch das BMF.

(4) Kosten

Die jährlichen Kosten für die Dienstleistungen der BRZ GmbH betrugen 2010 rd. 2,24 Mill. EUR. Die Dienstleistungen des BMF waren nicht gesondert abzugelten. Das BMJ schätzte die Kosten, die durch die Abläufe im firmenbuchgerichtlichen Verfahren entstehen, auf rd. 9,34 Mill. EUR. Demgegenüber standen gesamthafte Gebühreneinnahmen aus Abfragen und Eingaben in Höhe von rd. 5 Mill. EUR (bzw. 4,3 Mill. EUR, wenn die Gebühren für Firmenbuchabfragen, die von einem Ressort an ein anderes Ressort geleistet werden, nicht berücksichtigt werden).

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Gleichzeitig mit der Erstellung eines Firmenbuchauszugs konnten bestimmte Daten aus dem Zentralen Gewerberегистер (verknüpft über die Firmenbuchnummer) abgerufen werden. Täglich erfolgte eine Datenübermittlung an das Unternehmensregister (siehe auch TZ 18 und 21).

(6) Zweck des Registers und Probleme

Eintragungen in das Firmenbuch erfolgten grundsätzlich auf Antrag und gemäß dem Wortlaut des Antrags des Betroffenen (Antragsprinzip; bei einer erforderlichen öffentlichen Beglaubigung überprüfte ein Notar die Identität des Antragstellers). Im Firmenbuchverfahren galt der Untersuchungsgrundsatz, wonach „das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen hat, dass alle für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt werden“. Nach Rechtsprechung und Literatur hatten die Firmenbuchgerichte die Richtigkeit der Anmeldungen auf Plausi-



Register für Unternehmen

bilität und nicht im Detail zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab.

Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister oder der Anschriften mit dem Gebäude- und Wohnungsregister oder dem Adressregister waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen natürlichen Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor.

Die im Unternehmensregister-Verwaltung (siehe dazu TZ 21) im Sinne einer Stammzahl für Wirtschaftstreibende neu vergebene Kennziffer wird – gesetzlich bedingt – an alle Quellregister rückübermittelt werden; aufgrund einer Ausnahmeregelung gilt dies nicht für die Firmenbuchdatenbank.

Die Art und der Umfang einer konkret bestehenden Befugnis der in der Firmenbuchdatenbank eingetragenen vertretungsbefugten Personen konnte aufgrund der zahlreichen in der Praxis möglichen Ausgestaltungsvarianten und der im Firmenbuch verwendeten Textstruktur nicht automatisiert in das Unternehmensregister oder andere Register übernommen werden.

16.2 Der RH empfahl dem BMJ, im Rahmen der Antragerstellung zur Erhöhung der Datenqualität und Sicherstellung der Richtigkeit des Firmenbuchs einen Abgleich von Daten vorzusehen.

(1) Dazu wären bei den einzutragenden natürlichen Personen der Name und das Geburtsdatum mit den Daten im Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister natürliche Personen) abzugleichen.

(2) Die einzutragenden Adressen (der natürlichen Personen bzw. des Unternehmens) sollten mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister vereinheitlicht werden.

Der RH regte an, diese Abgleiche in Anknüpfung an den geltenden Untersuchungsgrundsatz gesetzlich näher festzulegen.

(3) Weiters empfahl der RH dem BMJ die Ausstattung der Firmenbuchdatenbank mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen, weil dadurch die Identität einer eingetragenen Person eindeutig festgelegt und damit für diese Person auch ein Datenabgleich bzw. -austausch mit anderen Registern ermöglicht wird.

(4) Abschließend empfahl der RH dem BMJ zu evaluieren, ob die Übernahme der im Unternehmensregister einem Rechtsträger zugeordneten Kennziffer in der Firmenbuchdatenbank zweckmäßig wäre, weil diese Kennziffer künftig einer generellen Stammzahl für Wirtschaftstreibende entsprechen soll.

16.3 (1) Das BMJ betonte in seiner Stellungnahme, dass im Firmenbuchverfahren das Antragsprinzip gelte. Gegen einen Datenabgleich mit dem zentralen Melderegister bestünden (über die Durchbrechung des Antragsprinzips hinaus) Bedenken. Die im Firmenbuchgesetz vorgesehene Ersichtlichmachung der Anschrift einer natürlichen Person im Firmenbuch verlange nicht zwingend den im zentralen Melderegister erfassten Wohnsitz. Zum Schutz der personenbezogenen Daten werde bisweilen bewusst bei den Daten der natürlichen Person anstelle der persönlichen Anschrift jene des Unternehmens eingetragen, sofern der betreffenden Person dort auch tatsächlich zugestellt werden kann. Der Abgleich mit dem zentralen Melderegister erscheine des Weiteren nicht sinnvoll, als im Firmenbuch oft Personen mit Wohnsitz außerhalb Österreichs eingetragen seien, die weder im zentralen Melderegister noch im Adressregister eingetragen wären.

Auf die Daten des zentralen Melderegister würde lediglich dann zurückgegriffen, wenn eine Zustellung an die bei der natürlichen Person eingetragene Anschrift scheitert. In diesem Fall würde die aus dem zentralen Melderegister festgestellte Anschrift auch amtswegig im Firmenbuch eingetragen.

(2) Auch ein Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister erscheine dem BMJ nicht sinnvoll, weil für das Firmenbuch ausschließlich die Melddaten von Interesse seien. Allfällige Dateninkonsistenzen müssten daher zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und Melderegister bereinigt werden.

(3) Gemäß der Stellungnahme des BMJ wäre die Verpflichtung zur Bekanntgabe der bereichsspezifischen Personenkennzeichen den Antragstellern bzw. Notaren aufzuerlegen. Es sei noch nicht abschließend evaluiert, inwiefern diese Berufsgruppe dazu berechtigt ist. Eine darüber hinausgehende Identitätsprüfung sei den Gerichten weder gesetzlich zugewiesen noch faktisch möglich.

Darüber hinaus beurteilte das BMJ den Schutzzweck des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als überschießend und befürwortete an Stelle der bereichsspezifischen eine einheitliche Personenkennung im Bereich der öffentlichen Register. Nach Ansicht des BMJ wäre der Schutz vor unstatthafter Vernetzung der bereichsspezifischen Perso-

nenkennzeichen, weil das Konzept mehr als zehn Jahre alt wäre, nicht mehr sichergestellt.

(4) Laut Stellungnahme des BMJ sei die Firmenbuchnummer das eindeutige Identifikationsmerkmal im Firmenbuch. Das abgeleitete Unternehmensregister sollte die Firmenbuchnummer in seine Kennzahl integrieren und allenfalls eine eigene Kennziffer als Ergänzung führen. Somit entfiel die Notwendigkeit der Rückübermittlung der Kennzahl des Unternehmensregisters. Eine Eintragung einer Kennzahl des Unternehmensregisters im Firmenbuch könnte überdies nur auf Antrag (Anmerkung der Redaktion: der betroffenen Unternehmung) erfolgen.

16.4 (1) Der RH hob hervor, dass der Abgleich mit dem Zentralen Melde-register den Namen und das Geburtsdatum (z.B. hinsichtlich Existenz, Schreibweise, sowie – nachfolgend beschrieben – das bereichsspezifische Personenkennzeichen) der im Firmenbuch einzutragenen natürlichen Person betreffen sollte. Die in der Stellungnahme des BMJ angeführte Möglichkeit, als Zustelladresse der natürlichen Person die Privatadresse oder die Unternehmensadresse anzugeben, war von dieser RH-Empfehlung daher nicht berührt. Bei Wohnsitz im Ausland sollte der Abgleich der einzutragenden Personendaten mit dem Ergänzungsregister für natürliche Personen erfolgen. Durch den Abgleich könnten Dateninkonsistenzen zwischen dem Firmenbuch und dem Zentralen Melderegister betreffend Personendaten vermieden werden.

(2) Der empfohlene Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister sollte dazu dienen, die Existenz und Schreibweise der angegebenen Adresse beurteilen zu können. Durch den Abgleich könnten Dateninkonsistenzen zwischen dem Firmenbuch und dem Gebäude- und Wohnungsregister betreffend Adressdaten vermieden werden.

(3) Der RH unterstützte den Vorschlag des BMJ, das bereichsspezifische Personenkennzeichen in das Firmenbuch über die einlangenden Anträge aufzunehmen, und regte einen entsprechenden Gesetzesvorschlag seitens des BMJ an. Er teilte die Bedenken des BMJ nicht, dass das bereichsspezifische Personenkennzeichen keinen ausreichenden Schutz biete und wies auf die gesetzliche Verpflichtung der Nutzung dieses Personenkennzeichens im aus dem Firmenbuch abgeleiteten Unternehmensregister hin (siehe auch TZ 21).

(4) Der RH entgegnete dem BMJ, dass im Unternehmensregister Daten sowohl aus dem Firmenbuch, als auch aus anderen Quellregistern zu erfassen waren und sich daraus im Unternehmensregister die Notwendigkeit einer neuen, einheitlich gebildeten Kennziffer ergab. Der RH verwies hiezu auch auf die gesetzliche Verpflichtung der Rück-

übermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in alle Quellenregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs), die dazu beitragen soll, die Konsistenz der Daten in verschiedenen Registern sicherzustellen und Mehrfacheintragungen zu vermeiden.

Zentrales Vereinsregister

17.1 (1) Allgemeines

Im Zentralen Vereinsregister (rd. 117.000 eingetragene Vereine) waren insbesondere der Name, die Zustellanschrift und die Zentrale-Vereinsregister-Zahl jedes Vereins sowie die Namen, Geburtsdaten und Zustellanschriften seiner Vertretungsorgane protokolliert.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Zentrale Vereinsregister diente der zentral zusammengefassten Evidenzhaltung und Offenlegung der von den Vereinsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeidirektionen) zu erfassenden Vereinsdaten. Jedermann konnte mittels einer – einen eindeutig bestimmbarer Verein betreffenden – Einzelabfrage (Zentrale-Vereinsregister-Zahl oder Vereinsname) Auskunft über definierte Vereinsdaten erhalten. Über die öffentlich zugängliche, gebührenfreie Abfrage im Internet erfolgten jährlich rd. 4,8 Mill. Zugriffe, Behördenabfragen erfolgten rd. 1,5 Mill. pro Jahr.

(3) Zuständigkeit

Die Entwicklung und Betriebsführung erfolgte im BMI.

(4) Kosten

Die jährlichen Kosten für den Betrieb des Vereinsregisters konnte das BMI mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht angeben.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Das BMI übermittelte einmal wöchentlich die Daten der registrierten Vereine an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Diese hatte anhand zusätzlicher Informationen aus anderen Registern (z.B. Abgabeninformationssystem) jene Vereine zu ermitteln, die den Unternehmensbegriff des Bundesstatistikgesetzes 2000 i.d.g.F. (§ 3 Z. 20) erfüllen. Nur diese Vereine waren im Unternehmensregister zu führen und mit einer Kennziffer, die an das Vereinsregister rückzuübermitteln war, zu versehen.



Register für Unternehmen

(6) Zweck des Registers und Probleme

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hatten die Behörden die von den Vereinen bekannt gegebenen Daten über die Vertretungsorgane nicht auf Richtigkeit zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab.

Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister oder der Anschriften mit dem Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen Vertretungsorgane durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor, obwohl die Speicherung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen der Vertretungsorgane im Vereinsgesetz 2002 geregelt war.

Die Übermittlung der Daten der Vereine an die Bundesanstalt Statistik Österreich erfolgte ohne die zugehörige Kennziffer des Unternehmensregisters, obwohl die Verwendung dieser Kennziffer bei Datenübermittlungen im Bundesstatistikgesetz vorgesehen war.

17.2 Der RH empfahl dem BMI, bei der Antragstellung zur Erhöhung der Datenqualität und Sicherstellung der Richtigkeit des Zentralen Vereinsregisters einen Abgleich von Daten vorzusehen.

(1) Dazu wären bei den einzutragenden natürlichen Personen der Name und das Geburtsdatum mit den Daten im Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) abzugleichen.

(2) Die einzutragenden Adressen sollten mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister vereinheitlicht werden. Der RH empfahl, diesen Abgleich gesetzlich näher festzulegen.

(3) Der RH empfahl dem BMI weiters, die im Vereinsgesetz bereits vorgesehene Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen im Zentralen Vereinsregister technisch umzusetzen, weil dadurch die Identität einer eingetragenen Person eindeutig festgelegt wird.

(4) Ferner wäre gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 i.d.g.F. (§ 25 Abs. 3) die im Unternehmensregister einem Verein zugeordnete Kennziffer auch im Zentralen Vereinsregister zu speichern und bei der Datenübermittlung anzugeben.

17.3 Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Jahr 2012 Ergänzungen im zentralen Vereinsregister geplant seien. Dabei würden die Empfehlungen des RH geprüft und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Zentrales Gewerbe-
register

18.1 (1) Allgemeines

Im Zentralen Gewerberегистер waren für die laut Gewerbeordnung einzutragenden Gewerbeberechtigungen, insbesondere die Funktion der natürlichen Personen, die Namen der natürlichen Personen mit Geburtsdatum, die Bezeichnung des Gewerbes, der oder die Standorte und die Bestellung von Geschäftsführern, protokolliert und mit der Gewerberегистernummer eindeutig gekennzeichnet. Sofern es sich um ein protokolliertes Unternehmen handelte, war auch dessen Firmenbuchnummer eingetragen. Im Mai 2011 waren 714.461 aufrechte Gewerbeberechtigungen gespeichert.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Zentrale Gewerberегистер diente zur Begründung der Gewerbeberechtigung und der Vollziehung der Gewerbeordnung. Eintragungen in das Zentrale Gewerberегистer erfolgten über eines der 14 dezentralen Gewerberегистer. Die Gewerbedaten wurden nach örtlicher Zuständigkeit in einem der dezentralen Gewerberегистer erfasst, dort gespeichert und per Datentransfer an das Zentrale Gewerberегистer übermittelt.

(3) Zuständigkeit

Das Zentrale Gewerberегистer wurde vom BMWFJ geführt. Die organisatorische Betriebsleitung erfolgte durch das BMF, der technische Betrieb durch die BRZ GmbH.

(4) Kosten

Für das Zentrale Gewerberегистer fielen 2010 Betriebskosten in Höhe von 294.732,68 EUR an. Kostenpflichtige Abfragen erbrachten Einnahmen von 161.679,37 EUR, Abfragen durch Behörden waren gebührenfrei.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Das Zentrale Gewerberегистer wurde von den 14 dezentralen Gewerberегистern elektronisch befüllt. Es diente als zentraler Datensammler

Register für Unternehmen

und Datendrehscheibe. Bei Dateninkonsistenz fungierte die Applikationsleitung des BMF als Clearingstelle.

Die Übernahme von Daten der Firmenbuchdatenbank und dem Insolvenzregister in das Zentrale Gewerberegister erfolgte täglich.

Abfrageberechtigungen bestanden für die Gewerbebehörden, die Wirtschaftskammern, die Sicherheitsbehörden, die Bundesarbeiterkammer, die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die unabhängigen Verwaltungssenate, die Sozialversicherungen und den Auftragnehnerkataster.

(6) Zweck des Registers und Probleme

- a) Die Gewerbestammdaten eines Betriebs wurden doppelt, einmal nach örtlicher Zuständigkeit in einem der 14 dezentralen Gewerberegister und einmal im Zentralen Gewerberegister, gespeichert.
- b) Die 14 dezentralen Gewerberegister wurden jeweils getrennt betrieben, gewartet und weiterentwickelt. Bei acht der 14 dezentralen Gewerberegister bestand – nach Meinung einer durch das BMWFJ beauftragten und mit den Gewerbebehörden durchgeführten Studie – dringender Modernisierungs- bzw. Erneuerungsbedarf.
- c) Die Weiterentwicklung des Zentralen Gewerberegisters im Hinblick auf eGovernment-Anwendungen war nach Ansicht des BMWFJ auf Grundlage der bestehenden individuellen dezentralen Gewerberegistern nicht möglich.
- d) Die Einbindung externer Register (bspw. Zentrales Melderegister mit Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens oder Adressdaten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister) zur Datenübernahme, um höhere Datenqualität und konsistente Datenbestände zu erreichen, wurde – falls umgesetzt – von den dezentralen Gewerberegistern vorgenommen.
- e) Änderungen der Gewerbeordnung führten zu einem Anpassungsbedarf im Zentralen und in allen 14 dezentralen Gewerberegistern.

18.2 Der RH erachtete die technische Umsetzung des Zentralen Gewerberegisters auf Basis der 14 dezentralen Gewerberegister als nicht mehr zeitgemäß. Er empfahl dem BMWFJ, unter enger Einbindung der Gewerbebehörden ein eGovernment-konformes gemeinsames Zentrales Gewerberegister (unter Entfall der dezentralen Gewerberegister) zu entwickeln. Nach Ansicht des RH würde dies zur Effizienzsteige-



rung, Hebung der Datenqualität durch konsistente Daten und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen. Daten aus Quellregistern (Zentrales Melderegister, Gebäude- und Wohnungsregister, Firmenbuch) wären direkt zu übernehmen, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten.

18.3 *In seiner Stellungnahme teilte das BMWFJ die Einschätzung des RH, die technische Umsetzung des derzeitigen Zentralen Gewerberegisters auf Basis der 14 dezentralen Gewerberegister sei nicht mehr zeitgemäß. Die Umsetzung der Empfehlung des RH, unter enger Einbindung der Gewerbebehörden ein eGovernment-konformes gemeinsames Zentrales Gewerberegister zu entwickeln, sei daher in Vorbereitung. Dies solle zur Effizienzsteigerung, Hebung der Datenqualität durch konsistente Daten und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen. Entsprechend der Empfehlung des RH sei geplant die Daten aus den Quellregistern direkt zu übernehmen, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten.*

Zentrales Gewerbe- register-NEU

19.1 Aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Technik des Zentralen Gewerberegisters und der dezentralen Architektur initiierte das BMWFJ 2010 das Projekt „Zentrales Gewerberegister-NEU“. Dazu gab es in Abstimmung mit den Gewerbebehörden eine externe Studie in Auftrag, welche die Rahmenbedingungen für die Umsetzung evaluieren sollte. Die Studie wurde mit Jänner 2011 dem BMWFJ übergeben und den Gewerbebehörden präsentiert.

Die Studie definierte fünf Kernziele für ein Zentrales Gewerberegister-NEU:

- Prozessoptimierung für Gewerbetreibende zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und automatische Datenweiterleitung, um Meldepflichten für Gewerbetreibende entfallen zu lassen;
- Prozessoptimierung mit zentralen elektronischen Prozessen zur Vermeidung von Doppelarbeiten, Erhöhung der Datenqualität, Erhalt von konsistenten Datenbeständen sowie Vereinfachung und Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit;
- Optimierung der Verwaltungsabläufe durch Integration von Verwaltungssoftware und Prüfung der Daten gegen Quellregister (Zentrales Melderegister, Gebäude- und Wohnungsregister, Firmenbuch);

Register für Unternehmen

- Senkung der Gesamtkosten durch gesamthafte österreichweite Betrachtung und zentralen Adaptierungsaufwand bei Änderung der Gewerbeordnung;
- technische Erneuerung und eGovernment-Konformität bei vollständiger Abwicklung aller Gewerbeverfahren ohne dezentrale Anwendung.

Für die Kosten der Umsetzung des Zentralen Gewerberegisters-NEU wies die Studie eine Bandbreite von 2,8 bis 5,0 Mill. EUR aus. Demgegenüber wurden Einsparungen in den Betriebskosten durch die zentrale Umsetzung von 250.000 EUR bis 575.000 EUR pro Jahr angenommen. Durch den Wegfall dezentraler Anpassungskosten bei registerrelevanten Änderungen der Gewerbeordnung wären weitere 118.000 EUR und durch die Reduktion des Aufwands für Datenbereinigung 175.000 EUR jährlich einzusparen.

Im Mai 2011 erteilte das BMWFJ den Auftrag, ein Lastenheft für das Zentrale Gewerberegister-NEU zu entwickeln.

19.2 Nach Ansicht des RH waren die in der vom BMWFJ beauftragten und gemeinsam mit den Gewerbebehörden durchgeföhrten Studie definierten Kernziele geeignet, eine Optimierung der Abläufe der Gewerbeordnung zu ermöglichen. Er erachtete die Einrichtung eines einzigen (zentralen) Gewerberegisters mit dezentraler Dateneingabe für zweckmäßig. Der RH wertete den Entfall der 14 dezentralen Gewerberegister unter Einbindung der Gewerbeprozesse in das Zentrale Gewerberegister positiv, weil Wartung, Entwicklung und Betriebskosten 14-fach entfallen würden. Die einmalige Speicherung der Daten brächte auch eine erhöhte Datenkonsistenz mit sich. Der RH empfahl dem BMWFJ daher, die Arbeiten zur Entwicklung des Zentralen Gewerberegisters-NEU rasch voranzutreiben. Hierdurch könnten die Betreiber jener acht dezentralen Gewerberegister, für die ein technischer Erneuerungsbedarf dokumentiert wurde, weitere parallele Entwicklungskosten und somit langfristig einen verlorenen Aufwand vermeiden.

Der RH empfahl weiters, die Daten aus Quellregistern im Zentralen Gewerberegister-NEU direkt zu übernehmen, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ werde es das in seinem Bereich Mögliche dazu beitragen, die Arbeiten zur Entwicklung des Zentralen Gewerberegisters-NEU rasch voranzutreiben. Das Lastenheft sei bereits fertiggestellt und auf dessen Basis ein Leistungskonzept eingeholt. Als Nächstes werde unter Beachtung der vergaberechtlichen und kompetenz-*



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für Unternehmen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

rechtlichen Aspekte ein geeignetes Kooperationsmodell zur Errichtung und zum Betrieb des Registers zu wählen sein.

Ergänzungsregister
für sonstige Betroffene

20.1 (1) Allgemeines

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (20 Eintragungen) diente der Erfassung von sonstigen Betroffenen („nicht natürliche Personen“), welche die eGovernment-Anwendungen nutzen wollten, aber weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen waren.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Dieses Register, das gleichzeitig zum Firmenbuch aufgebaut war, speicherte auf Antrag der sonstigen Betroffenen deren Stammdaten und erzeugte eine Ordnungsnummer zur eindeutigen Identifikation. Für die vertretungsbefugten natürlichen Personen wurden die Kontaktdaten erfasst und mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen verknüpft. Damit waren die Voraussetzungen zur Nutzung von eGovernment-Anwendungen gegeben.

(3) Zuständigkeit

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene führte die Datenschutzkommission im BKA in ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde. Die Betriebsführung wurde vom BMF als Dienstleister für die Stammzahlenregisterbehörde gemäß Art. 1 § 7 Abs. 2 E-Government-Gesetz wahrgenommen. Das BMF bediente sich dazu der BRZ GmbH als Dienstleister.

(4) Kosten

Für die Betriebskosten dieses Registers verrechnete das BMF dem BKA auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens pauschal 100.000 EUR pro Jahr. Davon bezahlte das BMF im Jahr 2010 an den IT-Dienstleister BRZ GmbH 54.123,17 EUR.

Die seit 2004 aufgelaufenen Entwicklungskosten konnte das BMF 2011 nicht mehr umfassend beziffern.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Vor der Eintragung von „nicht natürlichen Personen“ in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene war im Firmenbuch und im Vereinsregister zu prüfen, ob dazu bereits Eintragungen vorlagen.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Ziel des 2004 gesetzlich neu geschaffenen Registers war es, allen „nicht natürlichen Personen“, die weder im Firmenbuch noch Vereinsregister protokolliert waren, den Zugang zu eGovernment-Anwendungen zu ermöglichen. Anfang 2011 waren allerdings nur 20 sonstige Betroffene – überwiegend Gebietskörperschaften oder Bundesministerien – gespeichert.

20.2 Der RH anerkannte den Zweck dieses 2004 neu geschaffenen Registers, bewertete aber die Zielsetzung – bei lediglich 20 Eintragungen bis zum Jahr 2011 – als nicht erreicht. Auch standen die jährlich pauschaliert verrechneten Betriebskosten von 100.000 EUR für die Führung eines Registers mit 20 Eintragungen in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Der RH empfahl dem BKA zu prüfen, ob das Unternehmensregister-Verwaltung (siehe TZ 21), das auch die Daten des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene vollständig speicherte, die Aufgaben dieses Registers übernehmen könnte.

20.3 *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Integration des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene in das Unternehmensregister angestrebt werde. Das Register sollt technisch ein Teil des Unternehmensregisters werden.*

Laut Stellungnahme des BKA solle man sich grundsätzlich auf ein Kennzeichen für alle nicht natürlichen Entitäten einigen, das im öffentlichen Bereich gelte. Die parallele Verwendung verschiedener Kennzeichen könnte zu Verwechslungen führen. Ein Datenclearing im Vorfeld von Eintragungen in die Register wäre zur Vermeidung von Mehrfacheintragungen verpflichtend vorzuschriften.

20.4 Der RH wertete die geplante Integration des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene in das Unternehmensregister positiv. Hierdurch würde auch die bisherige Nurzung zweier verschiedener Kennzeichen, eines in diesem Ergänzungsregister selbst und eines im Unternehmensregister, für einen „sonstigen Betroffenen“ entfallen.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für Unternehmen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

Unternehmensregister-Verwaltung

21.1 (1) Allgemeines

Das Unternehmensregister-Verwaltung (918.000 Eintragungen) sollte der Verwaltung und dem Unternehmensserviceportal als Stammdatenregister für alle Unternehmen und wirtschaftlich tätige Personen dienen.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

In diesem Register wurden alle Unternehmen, die im Firmenbuch, im Vereinsregister (davon nur die wirtschaftlich tätigen Vereine) oder im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene bzw. im Gewerberегистer oder im Abgabeninformationssystem der Finanzverwaltung geführt wurden, eingetragen. Weiters wurden in diesem Register auch wirtschaftlich tätige Personen, die in den Kammern der freien Berufe eingetragen oder gemäß Abgabeninformationssystem der Finanzverwaltung (aufgrund selbständiger Tätigkeit) einkommenssteuerpflichtig waren, gespeichert.

Jede Eintragung im Unternehmensregister sollte u.a. die Identifikationsmerkmale des Unternehmens, die Adressmerkmale, die vertretungsbefugten Personen mit deren bereichsspezifischen Personenkennzeichen und die Kennziffer des Unternehmensregisters beinhalten.

Im März 2011 führte das Unternehmensregister 918.000 Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Personen. Als Stammdatenregister soll das Unternehmensregister der Verwaltung (des Bundes, der Länder und der Gemeinden), den Sozialversicherungsträgern sowie den gesetzlichen Interessensvertretungen aktuelle und juristisch korrekte Daten zur Verfügung stellen. Dem Unternehmensserviceportal soll das Unternehmensregister als Grundlage für das „Single-Sign-On“ sowie die (Benutzer)Berechtigungsverwaltung in den im Portal eingebundenen IT-Verfahren dienen.

(3) Zuständigkeit

Zuständig für Planung, Erstellung, Betrieb und Wartung war die Bundesanstalt Statistik Österreich bzw. das BKA als Auftraggeber.

(4) Kosten

Die Vollkosten für den Betrieb (einschließlich der Datenbereinigung) wurden für den Zeitraum 2011 bis 2013 mit 690.000 EUR jährlich budgetiert und werden aus dem Pauschalbetrag der Bundesanstalt Statis-



Register für Unternehmen

tik Österreich getragen; ab 2014 übernimmt das BKA die budgetierten Kosten von 350.000 EUR (valorisiert) jährlich.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Dateneinbringung erfolgte elektronisch über definierte Schnittstellen aus den Quellregistern (Firmenbuch, Vereinsregister und Ergänzungsregister für sonstige Betroffene bzw. den Systemen Abgabeninformationssystem, Gewerberegister oder Kammern der freien Berufe). Nach entsprechenden Korrekturläufen zur Schaffung eindeutiger Register-eintragungen soll die Kennziffer eines Unternehmens aus dem Unternehmensregister an die Quellregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs) rückübermittelt werden.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Zweck des Registers war u.a.

- die Zusammenführung der Stammdaten aus den verschiedenen Quellregistern zu einem im Unternehmensregister eindeutigen Unternehmen und
- die Definition der Vertretungsbefugnisse für dieses Unternehmen zum Zweck einer Benutzerberechtigungsverwaltung.

Bei der erstmaligen Befüllung und dem nachfolgenden Datenabgleich traten nachfolgende Probleme auf:

- a) Bei der Zusammenführung der Stammdaten stellte sich heraus, dass die Identifikationsmerkmale für ein- und dasselbe Unternehmen in den verschiedenen Quellregistern teilweise unterschiedlich dargestellt waren. Dies betraf u.a. die Schreibweise der Unternehmensbezeichnung und der natürlichen Personen. Aufgrund dieser Umstände müssen die im Unternehmensregister-Verwaltung bereits gespeicherten Stammdatensätze noch auf Eindeutigkeit überprüft werden. Abweichungen wären den für die Quellregister zuständigen Behörden für eine allfällige Korrektur zur Kenntnis zu bringen.
- b) Die Adressmerkmale der Unternehmen waren vor Aufnahme im Register gesetzlich bedingt mit dem Gebäude- und Wohnungsregister abzugleichen; bei allfälligen Abweichungen waren die zuständigen Behörden des jeweiligen Quellregisters hinsichtlich einer allfälligen Richtigstellung zu informieren.

- c) Die Bundesanstalt Statistik Österreich teilte mit, dass die aus dem Abgabeninformationssystem zur Verfügung gestellten Stammdaten (insbesondere hinsichtlich jener aus selbständiger Tätigkeit Einkommenssteuerpflichtigen) vom BMF noch nicht auf Mehrfacheintragungen bzw. Relevanz für das Unternehmensregister überprüft und korrigiert wurden.
- d) Bezuglich der gesetzlich vorgesehenen künftigen Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister hatten nicht alle Register entsprechende technische Vorkehrungen für dieses neue Datenfeld vorgesehen.
- e) Bei der Ermittlung der Vertretungsbefugnisse als Grundlage für die Benutzerberechtigungen im Unternehmensserviceportal zeigte sich, dass die Vertretungsbefugnisse in den Quellregistern textlich individuell erfasst und daher nicht automatisiert auslesbar waren.
- f) Die zur eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person erforderlichen bereichsspezifischen Personenkennzeichen waren in den Quellregistern (Firmenbuch, Vereinsregister und Gewerberегистер) noch nicht vorgesehen. Hiezu teilte die Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass als nächster Schritt geplant sei, die bereits im Unternehmensregister eingetragenen natürlichen Personen mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen auszustatten.

21.2 Der RH anerkannte den Zweck dieses Registers und erachtete es für die Portal- und Rechteverwaltung des Unternehmensserviceportals für unentbehrlich. Da sich die Daten des Unternehmensregisters-Verwaltung aus den Quellregistern ableiten, können nur diese bei allfälliger Rückmeldung die erforderlichen Richtigstellungen der Daten vornehmen. Die Kernfrage, wie diese Behörden Korrekturen in den Registern in Wechselwirkung mit den betroffenen Bürgern oder Unternehmen vornehmen, war nicht gelöst.

Der RH empfahl der Bundesanstalt Statistik Österreich im Zusammenwirken mit dem BKA, BMF, BMI, BMJ, BMWFJ:

- (1) Für die Vereinheitlichung der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten der natürlichen Personen sollten die Daten mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen werden.
- (2) Die aus dem Abgabeninformationssystem des BMF zur Verfügung gestellten Stammdaten der (aus selbständiger Tätigkeit Einkommenssteuerpflichtigen) wirtschaftlich tätigen Personen wären vom BMF

Register für Unternehmen

umgehend auf die Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung zu prüfen.

(3) Es wären in den Quellregistern Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzlich vorgesehene Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister durchzuführen; damit wäre die Identität einer Unternehmung bzw. wirtschaftlich tätigen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister gewährleistet.

(4) Aufgrund der gesetzlich bedingten Anwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens im Unternehmensregister wäre die parallele Speicherung des entsprechenden bereichsspezifischen Personenkennzeichens in den Quellregistern erforderlich, um die Identität einer natürlichen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister zu gewährleisten.

(5) Bezuglich der Richtigstellung von Daten in den Quellregistern wären entsprechende Abläufe zu entwickeln und hiefür gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

21.3 (1) *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich würde die RH-Empfehlung der Vereinheitlichung der Schreibweise von Namen und Geburtsdaten der natürlichen Personen durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister sehr begrüßt und sollte gesetzlich verankert werden.*

(2) Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich sei die Überprüfung der aus dem Abgabeninformationssystem zur Verfügung gestellten Stammdaten Gegenstand laufender Abstimmungsarbeiten zwischen dem BMF und der Bundesanstalt.

Laut Stellungnahme des BMF würde die empfohlene Prüfung (der Stammdaten) derzeit durchgeführt.

(3) Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich sei die Möglichkeit der Übermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in den entsprechenden Schnittstellen für das Datenclearing bereits implementiert worden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Quellregister zur Führung der Kennziffer des Unternehmensregisters würde die Bundesanstalt sehr begrüßen.

Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die gleichlautende TZ 16.3 (4), wonach die Firmenbuchnummer das eindeutige Identifikationsmerkmal im Firmenbuch sei. Das abgeleitete Unternehmensregister sollte die Firmenbuchnummer in seine Kennzahl integrieren und

allenfalls eine eigene Kennziffer als Ergänzung führen. Somit entfiel die Notwendigkeit der Rückübermittlung der Kennzahl des Unternehmensregisters. Eine Eintragung einer Kennzahl des Unternehmensregisters im Firmenbuch könnte überdies nur auf Antrag erfolgen.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich teilte in der Stellungnahme mit, dass zwar im Unternehmensregister die natürlichen Personen laufend mit dem zugehörigen bereichsspezifischen Personenkennzeichen („Wirtschaft–Unternehmensregister“) ausgestattet würden. Eine direkte Ausstattung der Quellregister mit den jeweiligen bereichsspezifischen Personenkennzeichen würde zur Umsetzung der eGovernment–Strategie beitragen und die Datenqualität entscheidend verbessern. Dazu wäre eine gesetzliche Verpflichtung der Quellregister vorzusehen.

Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme auf die gleichlautende TZ 16.3 (3), wonach die Verpflichtung zur Bekanntgabe der bereichsspezifischen Personenkennzeichen den Antragstellern bzw. Notaren aufzuerlegen wäre. Es sei noch nicht abschließend evaluiert, inwiefern diese Berufsgruppe dazu berechtigt ist. Eine darüber hinausgehende Identitätsprüfung sei den Gerichten weder gesetzlich zugewiesen noch faktisch möglich.

Darüber hinaus beurteilte das BMJ den Schutzzweck des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als überschließend und befürwortete an Stelle der bereichsspezifischen eine einheitliche Personenkennung im Bereich der öffentlichen Register. Nach Ansicht des BMJ wäre der Schutz vor unstatthafter Vernetzung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen, weil das Konzept mehr als zehn Jahre alt wäre, nicht mehr sichergestellt.

(5) Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich seien im Unternehmensregister entsprechende Abläufe zur Rückübermittlung der Stammdaten an die Quellregister eingerichtet worden; eine gesetzliche Verpflichtung, in den Quellregistern Datenkorrekturen vorzunehmen, würde von der Budeanstalt begrüßt.

Laut Stellungnahme des BMJ könnten amtswegige Änderungen (betreffend das Firmenbuch) nur von den Gerichten vorgenommen werden. Dahingehende Anregungen sollten daher von den abgeleiteten Registern bzw. der Bundesanstalt Statistik Österreich per E-Mail an die Gerichte bekannt gegeben werden; eine eigene gesetzliche Grundlage wäre aus Sicht des BMJ nicht erforderlich.

21.4 (1) Der RH teilte der Bundesanstalt für Statistik mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Vereinheitlichung der Schreib-

Register für Unternehmen

weise von Namen und Geburtsdaten durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 14, 16, 17, 19, 24).

(3) Der RH erwiderte der Bundesanstalt Statistik Österreich, dass die Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs) im Wege des Daten-clearings gesetzlich vorgesehenen war; davon zu unterscheiden sei die Möglichkeit der Quellregister gewesen, diese Kennziffer des Unternehmensregisters auch außenwirksam in den Registerauszügen darzustellen.

Der RH entgegnete dem BMJ, dass im Unternehmensregister Daten sowohl aus dem Firmenbuch, als auch aus anderen Quellregistern zu erfassen waren und sich daraus im Unternehmensregister die Notwendigkeit einer neuen, einheitlich gebildeten Kennziffer ergab. Der RH verwies hiezu auch auf die gesetzliche Verpflichtung der Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregister in alle Quellregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs), die dazu beitragen soll, die Konsistenz der Daten in verschiedenen Registern sicherzustellen und Mehrfacheinträgungen zu vermeiden.

(4) Der RH teilte der Bundesanstalt für Statistik Österreich mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 14, 16, 17, 19, 24).

Der RH unterstützte den Vorschlag des BMJ, das bereichsspezifische Personenkennzeichen in das Firmenbuch über die einlangenden Anträge aufzunehmen, und regte einen entsprechenden Gesetzesvorschlag seitens des BMJ an. Er teilte die Bedenken des BMJ nicht, dass das bereichsspezifische Personenkennzeichen keinen ausreichenden Schutz biete und wies auf die gesetzliche Verpflichtung der Nutzung dieses Personenkennzeichens im aus dem Firmenbuch abgeleiteten Unternehmensregister hin.

(5) Der RH teilte der Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Richtigstellung von Stammdaten gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 16, 17, 19).

Der RH erwiderte dem BMJ, dass eine lediglich per E-Mail vorgenommene Bekanntgabe von Dateninkonsistenzen in abgeleiteten Registern



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

nicht Grundlage für eine amtsweigige Änderung seitens der Gerichte sein könne.

Der RH erwiderte der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem BMJ, dass von den für die Quellregister bzw. das Unternehmensregister Verantwortlichen gemeinsam Methoden zur Feststellung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern und Strategien zur Durchführung der Datenkorrektur zu entwickeln wären.

Register für Objekte

Gebäude- und
Wohnungsregister

22.1 (1) Allgemeines

Das Gebäude- und Wohnungsregister enthielt etwa 2,5 Mill. Gebäudeadressen mit etwa 4,9 Mill. Nutzungseinheiten (z.B. Wohnungen). Das Gebäude- und Wohnungsregister wurde neben dem Adressregister (siehe dazu TZ 23) geführt und laufend abgestimmt. Es war in Prozesse betreffend die Verwaltung von Gebäuden und Wohnungen eingebunden.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Register untergliederte sich in ein Zentrales Gebäude- und Wohnungsregister, welches vornehmlich statistischen Zwecken, Forschung und Planung diente sowie lokalen Gebäude- und Wohnungsregistern für Verwaltungszwecke. Das Gebäude- und Wohnungsregister wurde 2004 in Betrieb genommen; die Erstbefüllung erfolgte mit bereits vorhanden Daten. Im Register wurden u.a. Adressdaten von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Nutzungseinheiten, Arbeitsstätten, Bauwerken sowie deren Beschreibungen erfasst.

(3) Zuständigkeit

Die Bundesanstalt Statistik Österreich war zuständig für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung des Zentralen Gebäude- und Wohnungsregisters sowie der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister.

Von den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften erfolgte die Einbringung der Daten. Gemeinden konnten auf alle Registerdaten ihrer Gemeinde zugreifen, Bezirkshauptmannschaften wurde der Zugriff auf Daten des Registers eingeräumt, soweit er zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der örtlichen Baupolizei notwendig war.

Register für Objekte

(4) Kosten und Einnahmen

Für das Jahr 2011 waren für den Betrieb des Registers Vollkosten von etwa 2,28 Mill. EUR geplant. Der Zugriff für Behörden war kostenlos, sofern dieser zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erfolgte.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Daten wurden von den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften über die von der Bundesanstalt Statistik Österreich kostenlos zur Verfügung gestellte Eingabeschiene Adress-GWR-Online eingebracht. Die Adressdaten wurden dabei auch an das Adressregister des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen übermittelt. Jedes der beiden Register enthielt darüber hinaus noch weitere spezifische Daten.

(6) Zweck des Registers und Probleme

- a) Das Gebäude- und Wohnungsregister enthielt Gebäudeadressen, das Adressregister die rechtsgültig vergebenen Adressen. Durch die gemeinsame Eingabeschiene Adress-GWR-Online war eine weitgehende Übereinstimmung der Adressdaten gewährleistet. Wegen technisch systematischer Probleme bei der Datenübermittlung vom Gebäude- und Wohnungsregister zum Adressregister waren die Adressdatenbestände zwischen Adressregister und Gebäude- und Wohnungsregister nicht vollständig konsistent. Dies traf im Mai 2011 für etwa 1.000 Adressen zu.
- b) Jeder Adresscode wurde zumindest eine Adresse zugeordnet. Dieser Adresscode wurde von der Adress-GWR-Online-Applikation vergeben und danach – sofern die Datenübermittlung fehlerfrei funktionierte – an das Adressregister übermittelt. Gemäß § 9a Vermessungsgesetz war jedoch vorgesehen, dass der Adresscode vom Adressregister zu vergeben wäre.
- c) Die eingegebenen Daten wurden in der Adress-GWR-Online-Applikation erst übernommen, wenn die Pflichtfelder der Gebäudedaten – gemäß gesetzlicher Verpflichtung – vollständig eingegeben waren. Laut Schreiben vom Österreichischen Gemeindebund und Städtebund trugen die Gemeinden hiefür (bei noch fehlenden Gebäudedaten) teilweise Schätzwerte ein, um eine gültige Adresse speichern zu können.

22.2 (1) Nach Ansicht des RH wäre die Kompetenz als führendes Register für Adressdaten zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister vom BKA und BMWFJ zu klären. Hierdurch wären auch



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für Objekte

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

die Fragen der vollständigen Konsistenz der Adressdaten in den beiden Registern gelöst.

Der RH wies darauf hin, dass die Vergabe des Adresscodes durch das Gebäude- und Wohnungsregister nicht gesetzeskonform war.

(2) Im Hinblick auf eine Verbesserung der Datenqualität empfahl der RH bezüglich der verpflichtenden Eingabe von Gebäudedaten in der Eingabeschiene Adress-GWR-Online eine einvernehmliche Lösung mit den Vertretern der Benutzer für den Fall noch fehlender Gebäudedaten herbeizuführen.

22.3 (1, 2) Das BMWFJ wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kompetenzrechtlich sowohl für das Gebäude- und Wohnungsregister als auch für das Adressregister zuständig war. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hatte das Gebäude- und Wohnungsregister einzurichten, zu führen und die Adress-GWR-Online-Applikation zur Verfügung zu stellen.

Daher erschien aus Sicht des BMWFJ eine Abstimmung mit dem BKA nicht erforderlich. Die Übertragung der Daten vom Gebäude- und Wohnungsregister zum Adressregister wäre von Seiten des Gebäude- und Wohnungsregisters allerdings transaktionssicher zu gestalten. Damit seien sowohl Inkonsistenzen ausgeschlossen als auch die korrekte Vergabe des Adresscodes realisiert.

22.4 Der RH stellte dazu fest, dass seine Empfehlung einer weiteren Abstimmung mit dem BKA nicht die Herstellung eines gesetzeskonformen Ablaufes betraf, sondern dessen technische Umsetzung; dies galt insbesondere für die Beseitigung bzw. künftige Vermeidung der Dateninkonsistenzen.

Adressregister

23.1 (1) Einleitung

Das Adressregister diente der Erfassung und Führung aller in Österreich rechtsgültig vergebenen Adressen (rd. 2,5 Mill. Gebäudeadressen). Damit wurde bundesweit ein authentischer Datenbestand von raumbezogenen Adressen realisiert.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Adressregister wurde vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als Teil des Grenzkatasters geführt; die Schlüsseldaten wurden an das Adressverzeichnis der Grundstücksdatenbank übertragen.

Register für Objekte

Rechtsgültig von den Städten und Gemeinden vergebene Adressen wurden von diesen ins Adressregister eingetragen. Bis 2004 waren die Adressdatenbestände noch parallel im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in der Bundesanstalt Statistik Österreich geführt worden. Seit 2004 – nach der Novelle des Vermessungsgesetzes – wurde das Adressregister (es war nicht rechtsbegründend) – nur im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführt. Das Adressregister war in alle Verwaltungsprozesse eingebunden, bei welchen Adressen oder Adressen im Zusammenhang mit Daten zur Geocodierung benötigt wurden.

(3) Zuständigkeit

Die Adressdaten waren von den Gemeinden und Städten nach der rechtsgültigen Adressvergabe oder Adressänderung zu erfassen. Die Daten wurden mit Hilfe der Eingabeschiene Adress-GWR-Online der Bundesanstalt Statistik Österreich eingebbracht.

(4) Kosten

Einzelabfragen waren kostenlos; dadurch sollte eine hohe Nutzung des Adressregisters für private Nutzer erreicht werden. Mehrfachabfragen waren hingegen kostenpflichtig; Mehrfachabfragen von Behörden im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben waren jedoch unentgeltlich. Per Verordnung wurden Pauschalbeträge festgelegt. Die Einnahmen (im Jahr 2010 rd. 500.000 EUR) wurden zwischen Bund, Städten und Gemeinden aufgeteilt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Da die Daten über die gemeinsame Eingabeschiene Adress-GWR-Online eingebbracht wurden, waren die Adress-Datenbestände zwischen Adressregister und dem Gebäude- und Wohnungsregister weitgehend konsistent; wegen technischer Probleme bei der Datenübermittlung waren die Adressdatenbestände allerdings nicht vollständig konsistent (siehe auch TZ 22).

(6) Zweck des Registers und Probleme

Laut Mitteilung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen bestand keine einheitliche Regelung für eine Kurzschreibweise von Adressen. Die Notwendigkeit für eine Kurzschreibweise von Adressen ergab sich aus verschiedenen verwaltungstechnischen Anforderungen, z.B. der Zustellung behördlicher Schriftstücke.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für Objekte

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

Ein wesentliches Element einer rechtsgültigen Adresse war die Postleitzahl. Diese wurde von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vorgegeben und fallweise geändert. Es gab dazu zwar vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, jedoch keine gesetzliche Regelung.

23.2 Der RH empfahl dem BMWFJ, eine verbindliche Form für eine verkürzte postalische Schreibweise der Adresse auszuarbeiten. Der Abstimmprozess hätte im Rahmen des Projekts Informationsverpflichtungsdatenbank zu erfolgen.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ wäre das Adressregister das primäre Register für Adressen. Der Abgleich der Schreibweise von Adressdaten sollte daher über den Adresscode zum Adressregister erfolgen. Das BMWFJ merkte weiters an, dass von Städten und Gemeinden keine Daten direkt in das Adressregister eingetragen worden seien; die Datenübertragungen erfolgten vielmehr ausschließlich über die Adress-GWR-Online Applikation. Weiters habe eine gesetzliche Regelung für die Kurzschreibweise der Adressen gefehlt.*

23.4 Der RH entgegnete, dass der empfohlene Abgleich die Schreibweise von Adressdaten betraf; diese könnten – je nach Zugangsmöglichkeiten der Anwender – über das Adressregister oder über das Gebäude- und Wohnungsregister erfolgen.

Da eine gesetzliche Regelung für die Kurzschreibweise der Adressen fehlte, hatte der RH dem BMWFJ empfohlen, eine verbindliche Form für eine verkürzte postalische Schreibweise der Adresse auszuarbeiten und abzustimmen.

Grundstücksdatenbank

24.1 (1) Allgemeines

Die Grundstücksdatenbank bildete ein öffentlich zugängliches Register für die transparente Darstellung der rechtlichen und geocodierten Verhältnisse an Grund und Boden. Sie enthielt etwa 10 Mill. Grundstücke, die in etwa 3,1 Mill. Grundbuchseiten zusammengefasst waren.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Die Grundstücksdatenbank wurde bereits 1979 in Betrieb genommen. Sie beinhaltete das Grundbuch, den Kataster sowie ein Adressverzeichnis mit den Daten aus dem Adressregister.

Register für Objekte

Im Grundbuch wurden Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen. Die digitale Katastermappe enthielt geometrische Angaben, welche die Grenzen und Benutzungsarten definierten. Dies ermöglichte den Grundbuchgerichten eine automationsunterstützte Führung des Grundbuchs und den Vermessungsämtern eine automationsunterstützte Führung des Katasters. Zu den etwa 10 Mill. Grundstücksdaten waren in der digitalen Katastermappe 150 Mill. Datensätze zur Geocodierung gespeichert. Die Grundstücksdatenbank war rechtsbegründend, sie war in praktisch allen raum- und eigentumsbezogenen Prozessen der Grundstücksverwaltung und der damit zusammenhängenden Gerichtsbarkeit (Grundbuchsprozesse) eingebunden. Die digitale Katastermappe bildete zusätzlich die Basis für die Bodenschätzung.

(3) Zuständigkeit

Die Dateneinbringung erfolgte hinsichtlich des Grundbuchs durch die Grundbuchsgerichte, hinsichtlich der digitalen Katastermappe durch die Vermessungsämter sowie durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Bezuglich des Grundbuchs bestand die inhaltliche Zuständigkeit beim BMJ, die dafür benötigte Infrastruktur stellte die BRZ GmbH zur Verfügung. Für Planung, Wartung sowie den Betrieb der digitalen Katastermappe war das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zuständig.

(4) Kosten

Aus den Gebühren für Abfragen wurden 2010 rd. 14 Mill. EUR eingenommen. Für die Weitergabe der Daten aus der digitalen Katastermappe wurden jährlich Einnahmen in der Höhe von rd. 1,5 Mill. EUR erzielt. Die IT-technische Betriebsführung belief sich auf 620.000 EUR jährlich. Der Großteil des Aufwands – nämlich der Personalaufwand – entstand bei der Grundbuchführung in den Grundbuchsgerichten und Vermessungsämtern; dieser konnte nicht vollständig quantifiziert werden.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Sachdaten des Katasters und die Sachdaten des Grundbuchs waren sowohl technisch als auch organisatorisch in der Grundstücksdatenbank integriert. Der Abgleich mit der Digitalen Katastralmappe (Grafikdaten) erfolgte im Postprocessing. Die Grundstücksadressen wurden aus dem Adressregister in die Grundstücksdatenbank übertragen. Abfrageberechtigt waren sowohl Behörden als auch Privatpersonen; dies war gesetzlich geregelt.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Eintragungen im Grundbuch erfolgten grundsätzlich auf Antrag und gemäß dem Wortlaut des Antrags des Betroffenen (Antragsprinzip). Nach Rechtsprechung und Literatur hatten die Grundbuchgerichte die Richtigkeit der Anmeldungen auf Plausibilität und nicht aber im Detail zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab.

Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen natürlichen Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor.

24.2 Der RH empfahl dem BMJ, im Rahmen der Antragerstellung zur Erhöhung der Datenqualität und Sicherstellung der Richtigkeit des Grundbuchs einen Abgleich von Daten vorzusehen:

(1) Dazu wären bei den einzutragenden natürlichen Personen der Name und das Geburtsdatum mit den Daten im Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) abzulegen. Der RH regte an, diesen Abgleich gesetzlich näher festzulegen.

(2) Weiters empfahl der RH dem BMJ, im Grundbuch künftig bereichsspezifische Personenkennzeichen vorzusehen, weil dadurch die Identität einer Person eindeutig festgelegt wird.

24.3 (1) *Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme auf das Antragsprinzip im Grundbuchsverfahren. Ein echter Datenabgleich im Sinne einer automatischen Berichtigung divergierender Daten aus verschiedenen Registern käme im Bereich des Grundbuchs auf Grundlage des geltenden Rechtes daher nicht in Betracht und erschien – schon im Hinblick auf die konstitutive Wirkung diverser Eintragungen – auch in rechtspolitischer Hinsicht nicht erstrebenswert.*

Das BMJ erachtete es für möglich, dass es durch die geplante Einführung eines Zentralen Personenstandsregisters zu einer Vereinfachung für die Antragsteller im Grundbuchsverfahren käme, weil sich hinsichtlich der in diesem Register eingetragenen Daten unter Umständen ein urkundlicher Nachweis gegenüber den Grundbuchsgerichten erübrigen würde.

(2) Laut Stellungnahme des BMJ wäre den Antragstellern – also insbesondere Rechtsanwälten und Notaren – eine Verpflichtung zur Bekannt-

Register für Objekte

gabe des bereichsspezifischen Personenkennzeichens aufzuerlegen. Eine über die Antragsdaten hinausgehende Identitätsprüfung sei den Gerichten weder gesetzlich zugewiesen noch faktisch möglich gewesen.

- 24.4** (1) Der RH erwiderte, dass er nicht einen laufenden automatisierten Abgleich, sondern einen Abgleich im Rahmen der Antragerstellung empfohlen hatte. Der Abgleich mit dem Zentralen Melderegister sollte den Namen und das Geburtsdatum (z.B. hinsichtlich Existenz, Schreibweise, sowie – nachfolgend beschrieben – das bereichsspezifische Personenkennzeichen) der im Grundbuch einzutragenden natürlichen Person betreffen. Bei Wohnsitz im Ausland sollte der Abgleich der einzutragenden Personendaten mit dem Ergänzungsregister für natürliche Personen erfolgen. Dadurch könnten Dateninkonsistenzen zwischen dem Grundbuch und dem Zentralen Melderegister betreffend Personendaten vermieden werden. Die in der Stellungnahme des BMJ erst durch das künftige Personenstandsregister in Aussicht gestellte Verfahrensvereinfachung wäre nach Ansicht des RH bereits derzeit durch die urkundlich belegten Daten des Melderegisters in Verbindung mit dem integrierten Standarddokumentenregister möglich.
- (2) Der RH unterstützte den Vorschlag des BMJ, die Bekanntgabe des bereichsspezifischen Personenkennzeichen den Antragstellern aufzuerlegen, und regte einen entsprechenden Gesetzesvorschlag seitens des BMJ an.

Grundstücksdatenbank-NEU

- 25.1** Da die Grundstücksdatenbank bereits seit 1979 in Betrieb war, entsprach sie nach Ansicht des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen aus technischer Sicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Daher war bereits 2005 die Planung für ein neues technisches Konzept beauftragt worden, die Umsetzung sollte bis 2009 abgeschlossen sein

Das durch Ministerratsbeschluss im August 2005 eingeleitete Projekt Grundstücksdatenbank-NEU beinhaltete u.a.

- die Ziele einer modernen eGovernment-Infrastruktur sowie marktgerechter Produkte im Bereich von Liegenschaft und Eigentum,
- die Verkürzung und die Optimierung von Verfahrensabläufen und
- das Beheben des Betriebsrisikos der bestehenden Grundstücksdatenbank durch Einsatz moderner Standard-Technologien.

Die Projektphase 1 – hiebei wurde ein Lastenheft für die Grundstücksdatenbank-NEU erstellt – startete 2005 und wurde 2006 abgeschlossen.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Register für Objekte

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

Für die Projektphase 2 waren ein gemeinsames Kernprojekt hinsichtlich der technischen Realisierung sowie Teilprojekte für das BMJ bzw. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vorgesehen. Dabei sollten ein Datenmodell, die IT-Architektur und Rahmenbedingungen für den Betrieb festgelegt sowie die Migration auf das neue System durchgeführt werden. Für die Phase 2 wurde eine Laufzeit von etwa zwei Jahren angenommen und eine Fertigstellung 2008 geplant. Das Roll-out war für 2009, die Inbetriebnahme im Dezember 2009 vorgesehen.

In den gemeinsamen Schreiben des BMJ und des BMWFJ vom Juni bzw. August 2009 wurde die geplante Inbetriebnahme auf August 2010, mit gemeinsamen Schreiben vom Mai 2010 auf unbestimmte Zeit verschoben. Das BMJ stellte bei der Evaluierung des Projektfortschritts Verzögerungen des zur Erprobung gedachten und im April 2010 aufgenommenen „Nahe Echthandel“ fest. Einerseits forderten die Anwender teilweise regionale Gepflogenheiten u.a. hinsichtlich der Eingabe, Darstellung und Erledigung, andererseits waren landesgesetzlich geregelte regionale Besonderheiten nicht berücksichtigt. Das BMJ teilte mit, dass eine erste Inbetriebnahme für Mai 2012 vorgesehen sei.

Die Funktion der Trennstücktabelle im elektronischen Rechtsverkehr war in der für Mai 2012 geplanten Version nicht mehr vorgesehen. Diese Funktion war allerdings für das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wesentlich und sollte daher im Laufe des Jahres 2013 integriert werden.

Die budgetwirksamen Gesamtkosten hochgerechnet bis zum geplanten Umstellungstermin im Mai 2012 werden rd. 17,4 Mill. EUR betragen, die internen Personalkosten rd. 7,8 Mill. EUR. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bezifferte die zusätzlichen Kosten aufgrund der Verzögerung mit etwa 2,70 Mill. EUR; weiters können die im Bundesamt geplanten Einsparungsziele von etwa 2,68 Mill. EUR jährlich nicht realisiert werden. Das BMJ bestätigte die Verzögerung sowie damit verbundene Mehrkosten. Es wies jedoch darauf hin, dass seitens des BMJ bereits ab 2009 durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuch Einsparungen in der Höhe von rd. 2,3 Mill. EUR jährlich realisiert werden konnten.

25.2 Der RH hob die Zweckmäßigkeit der im Projekt Grundstücksdatenbank-NEU angestrebten Ziele hervor. Er kritisierte jedoch, dass das Projekt gegenüber dem Projektplan um etwa drei Jahre in Verzug war und daraus zusätzliche Kosten anfielen bzw. noch anfallen werden.

Der RH empfahl dem BMJ und dem BMWFJ, die Inbetriebnahme der Grundstücksdatenbank-NEU im Mai 2012 mit Nachdruck zu verfolgen

Register für Objekte

und dabei Praktiker aus den Regionen ins Projekt einzubinden. Weiters wären die regionalen Geprägtheiten im Grundbuch, u.a. hinsichtlich der Eingabe, Darstellung und Erledigung, abzubauen. Darüber hinaus wären die regionalen Besonderheiten in den Gesetzeslagen zu überprüfen und auf eine Vereinfachung hinzuwirken.

25.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei auch nach dem aktuellen Projektstatus – insbesondere nach der Fertigstellung der IT-Umsetzung und dem zweiwöchigen Test durch Justizanwender – von einer Inbetriebnahme mit 7. Mai 2012 auszugehen.

Das BMWFJ betonte in seiner Stellungnahme, dass die Übernahme der Trennstücktabelle durch die Grundbuchsgerichte zur Sicherung von konsistenten rechtsverbindlichen Datenbeständen zwingend notwendig wäre, weil die Trennstücktabelle – wegen der technischen Trennung von Grundbuch und Kataster in der Grundstücksdatenbank-NEU – das einzige verbindende Prozesselement gewesen sei. Gemäß Ministerratsvortrag 112/11 von September 2011 habe das BMJ für die Inbetriebnahme des elektronischen Rechtsverkehrs mit Trennstücktabelle den 1. Juli 2013 bekanntgegeben. Allerdings habe das BMJ – laut Stellungnahme des BMWFJ – den grundbuchbezogenen elektronischen Rechtsverkehr mit der Trennstücktabelle noch nicht umgesetzt.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen

Bürgerserviceportal
„HELP“

26.1 (1) Allgemeines

Das Bürgerserviceportal „help.gv.at“ („HELP“) stellte einen elektronischen Amtshelfer für die Bürger im Sinne eines Wegweisers durch Österreichs Ämter, Behörden und Institutionen dar. Ausgehend von der jeweiligen Lebenssituation (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Heirat, Wohnen) war – unabhängig davon, welche Behörde bzw. öffentliche Stelle zuständig war – die entsprechende Information auf dieser eGovernment-Plattform bereitgestellt.

(2) Inhalt und Aufgaben

- Das Bürgerserviceportal „HELP“ war seit 1997 in Betrieb und stellte 2011 zu rd. 150 Themen (Lebenssituationen) Informationen über Behördenwege, die hiezu notwendigen Dokumente, Fristen, über anfallende Gebühren sowie elektronisch abrufbare Formulare und Vorlagen zur Verfügung.



- Im Jahr 2009 ging ein zweites Portal für Bürgerservices „myHELP“ in Betrieb, bei dem durch die Möglichkeit der Personalisierung des Benutzers mittels Bürgerkarte die Inhalte auf den Benutzer abgestimmt präsentiert wurden. Nach Eingabe der persönlichen Daten (z.B. Wohnort) und Angaben zur Lebenssituation wurde das Informationsangebot für den jeweiligen Benutzer optimiert.
- Der als Informationsportal für die Wirtschaft entwickelte Teil des Portals ging als „HELP-BUSINESS“ 2001 in den Echtbetrieb. Hier waren u.a. die notwendigen Amtswege für eine Betriebsgründung oder Gewerbeanmeldung für Unternehmer beschrieben. Im Rahmen des Projekts Unternehmensserviceportal (siehe TZ 28 und folgende) wurden diese Informationen übernommen und ab Jänner 2010 über das neue Portal angeboten.

(3a) Zuständigkeit

Das BMF hatte das Informations-, Kommunikations- und Transaktionsportal der öffentlichen Verwaltung „HELP“ als Service für die Bürger entwickelt und ab Dezember 1997 mit der BRZ GmbH betrieben. Im Jahr 2000 ging die Zuständigkeit an das damalige Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport und ab Mai 2003 an das BKA; die technische Betriebsführung verblieb jeweils bei der BRZ GmbH. Die Redaktion der Inhalte des Bürgerserviceportals „HELP“ erfolgte seit September 2009 durch die Wiener Zeitung GmbH. Seit Inkrafttreten des Unternehmensserviceportalgesetzes im Jänner 2010 hatten alle Bundesministerien relevante Inhalte – ihren Wirkungsbereich betreffend – bereitzustellen. Laut Auskunft des BKA wurde diese gesetzliche Verpflichtung der einzelnen Ressorts bislang aber nur zögernd bzw. in unterschiedlichem Ausmaß umgesetzt.

(3b) Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung und der Betrieb des Portals „HELP“ basierten auf dem Ministerratsbeschluss vom Juni 1998, in dem ein Bürgerinformationssystem anknüpfend an verschiedene Lebenssituationen, wie bspw. Geburt, Ausbildung, Familiengründung oder Beihilfen, vereinbart wurde. Im Unternehmensserviceportalgesetz (Jänner 2010) wurde das Portal „HELP(.gv.at)“ als Internetserviceportal für Bürgerinnen und Bürger (Bürgerserviceportal) gesetzlich verankert und der Bundeskanzler mit der Führung beauftragt.



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

(4) Kosten

Die Ausgaben des BKA an die BRZ GmbH für den Betrieb des Bürgerserviceportals „HELP“ (einschließlich des Betriebs von „myHELP“) betrugen im Jahr 2010 rd. 530.000 EUR. Hinzu kamen interne Personalkosten im BKA für 2,5 Vollbeschäftigte äquivalente, das entsprach rd. 175.000 EUR jährlich. Die Ausgaben für Redaktionstätigkeit an die Wiener Zeitung GmbH beliefen sich 2010 für das BKA auf rd. 229.000 EUR.

Die Ausgaben für das Projekt zur Zusammenführung der Portale „HELP“ und „myHELP“ an die BRZ GmbH betrugen im Jahr 2010 rd. 173.000 EUR.

(5) elektronischer Datenaustausch

Das Bürgerserviceportal „HELP“ war mit zahlreichen Internetseiten verknüpft, bspw. mit Seiten von Bundesministerien, Ländern bzw. deren Behörden, Krankenkassen, Pensionsversicherungen, Kammern oder dem Arbeitsmarktservice.

Seit dem Jahr 2001 war es möglich, über das Bürgerserviceportal einige Verwaltungsverfahren (z.B. Antrag auf Ausstellung einer Geburtsurkunde) bestimmter Gemeinden bzw. Bezirkshauptmannschaften elektronisch abzuwickeln. Ab Herbst 2007 konnten österreichische Gemeinden Inhalte des Bürgerserviceportals in ihre eigenen Internetseiten integrieren, wobei das gemeindeeigene Layout erhalten blieb.

Mit Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes am 1. März 2004 war es rechtlich möglich, Anträge elektronisch zu signieren. Somit konnten mit dem Bürgerserviceportal auch personifizierte Verfahren elektronisch abgewickelt werden, z.B. Ausstellung einer Gewerbeanmeldung.

Gemäß einer Statistik des BKA wurde das Bürgerserviceportal im Februar 2011 rd. 543.000 Mal von Nutzern im Internet angewählt und dabei rd. 2.046.000 Seiten aufgerufen.

(6) Zusammenführung der zwei Portale für Bürgerservices

Das Bürgerserviceportal „HELP“ wurde im Jahr 1997 mit statischen Webseiten erstellt. Die Entwicklung des zweiten Portals „myHELP“ im Jahre 2009 basierte bereits auf einer neueren Technologie mit dynamischen Webseiten. Bis Jahresmitte 2011 wurde das Bürgerserviceportal „HELP“ auf diese neue technische Basis umgestellt und die Funktionen des zweiten Portals „myHELP“ im Bürgerserviceportal „HELP“



integriert. Hierdurch wird künftig nur noch ein Portal für Bürgerservices – anstatt zweier unterschiedlicher – betrieben, gepflegt und weiterentwickelt werden.

26.2 Nach Ansicht des RH war die Informationsbereitstellung im Bürgerserviceportal „HELP“ übersichtlich und strukturiert.

Der RH bewertete die Integration des Portals „myHELP“ in das Bürgerserviceportal als zweckmäßig, weil durch Synergieeffekte Einsparungen bei den Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung sowie durch die einheitliche Technologiebasis für die Redaktion durch die Wiener Zeitung GmbH zu erwarten sind.

Der RH empfahl dem BKA zu evaluieren, ob im Sinne einer Erweiterung der eGovernment-Angebote zusätzliche durchgängige elektronische Verfahren im Bürgerserviceportal integriert werden können. Bei allfälligen Neukonzeptionen von weiteren Portalen der anderen Bundesministerien, sollten diese die Möglichkeit prüfen, nur strategische Informationen selbst anzubieten, die entsprechenden bürgerrelevanten Fachinhalte aber über das Bürgerserviceportal „HELP“ zu publizieren. Diesbezüglich wäre auch zu prüfen, ob die bürgerrelevanten Fachinhalte bereits bestehender Ressort-Portale langfristig nur noch über das Bürgerserviceportal „HELP“ bereitgestellt werden sollten. Damit könnte für die Bürger eine einheitliche Informationsquelle im Sinne eines umfassenden Wegweisers durch Österreichs Ämter, Behörden und Institutionen – unabhängig von der Zuständigkeit – gewährleistet werden.

26.3 *Laue Stellungnahme des BKA könnte durch eine Verbindung vom Bürgerserviceportal und dem Unternehmensserviceportal auf einer einzigen Internetseite der Bundesregierung sowohl der Informationsbedarf der BürgerInnen als auch der UnternehmerInnen gedeckt werden. Sämtliche ressort- und themenspezifische Webseiten könnten danach entfallen. Dies würde Verwaltungsreformvorhaben unterstützen und gleichzeitig den Gesamtaufwand für Pflege, Betrieb und Wartung minimieren.*

26.4 Der RH unterstützte den Vorschlag, bürgerrelevante Fachinhalte von Ressort-Webseiten auf das Bürgerserviceportal überzuleiten; hinsichtlich einer möglichen Verknüpfung von Bürgerserviceportal und Unternehmensserviceportal hielt es der RH für zweckmäßig jedenfalls die weitere Entwicklung und Inbetriebnahme des Unternehmensserviceportals vor einer diesbezüglichen Entscheidung abzuwarten.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

Zentrales Personenstandsregister

27.1 (1) Allgemeines

Jeder Eintritt eines Personenstandsfallen, das sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft bzw. der Todesfall, war von der jeweils örtlich zuständigen Personenstandsbehörde zu beurkunden. Dies erfolgte in den lokal geführten Personenstandsbüchern (Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch, Buch über Begründung einer eingetragenen Partnerschaft). Personenstandsbehörden waren die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, die für diese Aufgabe zu Standesamtsverbänden vereinigt werden konnten.

Da die Personenstandsbücher lokal geführt wurden, konnten die Daten von anderen Behörden nicht elektronisch abgefragt werden. Der Bürger musste sich daher – je nach Anlassfall – an mehr als eine Behörde wenden, bspw. bei der Geburt eines Kindes zur Personenstandsbehörde, zur Meldebehörde, zur Krankenkasse und zum Finanzamt. Ziel der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern war daher ein „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Bürger durch ein Zentrales Personenstandsregister, das die entsprechenden Daten an die zuständigen Behörden weiterleitet.

(2) Inhalt und Aufgaben

Um eine Entlastung für die Bürger hinsichtlich der Vorlage von Urkunden oder Dokumenten zu erreichen, beschloss die Bundesregierung im September 2009 im Ministerrat die Durchführung des Projekts „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall im Wege des Projekts Zentrales Personenstandsregister. Es wurde aufgezeigt, dass ein Zentrales Personenstandsregister dringend notwendig wäre, um sowohl für die Bürger als auch die Behörden eine große Zahl von Verwaltungsabläufen erheblich und nachhaltig zu beschleunigen.

Sowohl das Regierungsprogramm 2008-2013, als auch der genannte Ministerratsbeschluss legten die Umsetzung des Zentralen Personenstandsregisters – das die bisher lokal geführten Personenstandsbücher ablösen soll – unter der Projektleitung des BMI fest.

Das BKA definierte im Rahmen einer gemeinsamen Projektsitzung im Oktober 2009 für die Bundesregierung einen „Projektauftrag“ an das BMI zur Schaffung des Zentralen Personenstandsregisters inklusive allfälliger rechtlicher Voraussetzungen. Als Projektstart wurde der Ministerratsbeschluss vom 15. September 2009 genannt, als Projekt-auftraggeber die Bundesregierung.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

Das Zentrale Personenstandsregister wurde in drei weiteren Ministerratsbeschlüssen (Mai 2010, August 2010, März 2011) nochmals als notwendige Maßnahme zur Entlastung der Bürger hervorgehoben und die Erstellung eines diesbezüglichen umsetzungsreifen Konzepts durch das BMI bis zur ersten Jahreshälfte 2011 vereinbart.

(3a) Zuständigkeit

Die Projektleitung für die Erstellung des Zentralen Personenstandregisters sowie die Zuständigkeit für begleitende legistische Maßnahmen lagen beim BMI.

(3b) Rechtsgrundlagen

Die Personenstandsangelegenheiten (Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Tod) waren im Personenstandsgesetz bzw. im Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, die Angelegenheiten bezüglich einer Änderung des Familien bzw. Vornamens im Namensänderungsgesetz geregelt.

Rechtsgrundlagen für das zu schaffende Zentrale Personenstandsregister lagen nicht vor, diese sollten laut Auskunft des BMI im Zuge der Projektdurchführung ausgearbeitet werden.

(4) Kosten

Kosten für das Projekt zur Umsetzung des Zentralen Personenstandsregisters konnte das BMI nicht beziffern.

(5) elektronischer Datenaustausch

Da das zu erstellende Zentrale Personenstandsregister zukünftig als „Leit-Register“ für Personenstandsdaten dienen soll, sind Abfragemöglichkeiten für andere Register – die diesbezügliche Informationen verarbeiten – erforderlich.

(6) Ablauf des Vorhabens

Bis März 2011 nahm das BMI keine konkreten Umsetzungsschritte zur Schaffung eines Zentralen Personenstandsregisters vor. Dazu führte es an, dass sich im Ressort zeitgleich mehrere andere IT-Vorhaben in Umsetzung befänden. Da diese nicht nur finanzielle, sondern auch bedeutende personelle Ressourcen beanspruchen würden, wäre die Schaffung des Zentralen Personenstandsregisters erst nach Klärung

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

der finanziellen Bedeckung und nach dem Abschluss der Restrukturierung der internen Organisationseinheit möglich.

Im April 2011 beauftragte das BMI – nach Einholung dreier unverbindlicher Preisauskünfte – direkt eine Unternehmensberatungsgesellschaft (der Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft war ehemals Mitarbeiter des Kabinetts des BMI). Beauftragt wurde die Begleitung und Beratung der Vorprojektphase „Zentrales Personenstandsregister“ zum Pauschalentgelt von 90.000 EUR. Es war ein Vorgehensmodell mit den Themen Erhebung und Strukturierung der Anforderungen, Einbindung der Anwender, Prüfung möglicher technischer Lösungsansätze sowie ein Grobkosten- und Zeitplan für die Umsetzung auszuarbeiten. Das beauftragte Vorgehensmodell sollte die Qualität einer fundierten Entscheidungsgrundlage haben und die erforderlichen nächsten Schritte umfassen.

Ende Juni 2011 lag das Ergebnispapier der Vorprojektphase vor. Es enthielt neben den Projektmerkmalen und Zielen eine mögliche Projektstruktur mit grobem Zeitplan sowie einen Vorschlag zur Projektorganisation. Das zu schaffende Zentrale Personenstandsregister sollte laut Ergebnispapier Ende April 2013 mit allen Komponenten abgenommen und im Echtbetrieb sein. Der im Auftrag geforderte Grobkostenplan konnte laut Ergebnispapier nicht erstellt werden, weil wesentliche Faktoren für die Kostenabschätzung erst nach Abschluss der eigentlichen Konzeptionsphase und nach Feststehen der Maßnahmen für die technische Umsetzung möglich wären. Auch ein im Auftrag geforderter technischer Lösungsansatz war im Ergebnispapier nicht beschrieben.

Basierend auf dem Ergebnispapier der Vorprojektphase beschloss der Ministerrat im Juli 2011 auf Vorschlag des BMI, das Zentrale Personenstandsregister bis April 2013 bundesweit umzusetzen; die Kosten hierfür waren nicht beziffert.

27.2 Der RH kritisierte, dass die Vorprojektphase zum Zentralen Personenstandsregister vom BMI erst im April 2011 eingeleitet wurde, obwohl die Umsetzung dieses Projekts bereits im September 2009 vom Ministerrat beschlossen worden war. Damit war bereits der Beginn der Vorprojektphase für die Umsetzung eines „One-Stop-Shop-Verfahrens“ für Bürger um mehr als eineinhalb Jahre verspätet.

Das Ergebnispapier der Vorprojektphase vom Juni 2011 war zwar als Planungsgrundlage für die Projektkonzeption verwendbar, nicht jedoch als umsetzungsfähiges Konzept. Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage fehlten die im Auftrag vereinbarten Punkte Grobkosten-



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

plan und technischer Lösungsansatz. Da eine Kostenanalyse fehlte, war auch die finanzielle Bedeckung des Projekts nicht geklärt.

(1) Der RH empfahl dem BMI, ein entsprechendes Pflichtenheft mit einer Kostenanalyse fertigzustellen und die finanzielle Bedeckung des Projekts zu klären.

(2) Die lokal geführten ereignisbezogenen Personenstandsbücher wären grundsätzlich durch ein zentrales personenbezogenes Personenstandsregister abzulösen, auf das alle zuständigen Behörden Zugriff erhalten sollten. Damit würde das „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall realisiert und eine Verwaltungsvereinfachung für Bürger umgesetzt.

(3) Um Bürger künftig von einer Vorlage von Personenstandsdokumenten im Zuge von Behördenverfahren zu entlasten, sollte das BMI für Behörden eine verpflichtende Abfrage im Personenstandsregister vorsehen.

(4) Bei neuen Personenstandsfällen wären nicht nur die Daten des Anlassfalls, sondern auch andere Personenstandsdaten des betroffenen Bürgers in das neue Register einzupflegen. Damit sollte durch ein rascheres Einfügen von Daten der Nutzen des künftigen Zentralen Personenstandsregisters für die Bürger gewährleistet werden. Dabei wäre auch die Möglichkeit einer stichtagsbezogenen Rückerfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher in das Zentrale Personenstandsregister zu evaluieren.

27.3 Das BMI teilte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Direktvergabe mit, dass die genannte Unternehmensberatungsgesellschaft das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß den vorher festgelegten Kriterien gelegt habe.

Der Zeitverzug zwischen dem Umsetzungsbeschluss durch den Ministerrat im September 2009 und der Einleitung der Vorprojektphase im April 2011 sei durch zwischenzeitliche Besprechungen in Arbeitsgruppen zu begründen, in denen wesentliche Zielsetzungen und Eckpunkte als Grundlage für die Vorprojektphase definiert worden seien.

(1) Die Empfehlung des RH, ein entsprechendes Pflichtenheft mit einer Kostenanalyse fertigzustellen, sei laut Stellungnahme des BMI noch während der Gebarungsüberprüfung berücksichtigt worden.

(2, 3, 4) Das BMI sagte in seiner weiteren Stellungnahme zu, die Empfehlungen des RH bezüglich des zentralen personenbezogenen Regis-

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

ters, der verpflichtenden Abfrage für Behörden und der Evaluierung der Rückwärtserfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher zu berücksichtigen.

27.4 Der RH entgegnete, dass er die Direktvergabe durch das BMI an die genannte Unternehmensberatungsgesellschaft im Sachverhalt beschrieben hat; eine Beurteilung seitens des RH erfolgte nicht.

Der RH entgegnete zur Begründung der Projektverzögerung vom September 2009 bis April 2011, dass die in diesem Zeitraum abgehaltenen Besprechungen zwar formal der Projektvorbereitung dienten, jedoch keine substanziellen Erkenntnisse für das Projekt erkennbar waren: Die Vorprojektphase für das konkrete Projekt wurde erst im April 2011 eingeleitet. Die Zeitverzögerung von eineinhalb Jahren zur Einleitung des konkreten Projekts war daher wegen der Dringlichkeit des Projekts zu bemängeln.

(1, 2, 3, 4) Der RH wertete die Zusage des BMI positiv, die Empfehlungen des RH (Pflichtenheft, zentrales personenbezogenes Register, verpflichtende Abfrage für Behörden und Evaluierung der Rückwärtserfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher) vollinhaltlich umsetzen zu wollen.

Unternehmensserviceportal

Allgemeines

28 (1) Gemäß der von den Bundesministerien beauftragten Basiserhebung 2007 hatten die Unternehmen rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationsverpflichtungen zu erfüllen. Diese bestanden gegenüber unterschiedlichen Stellen, hspw. den Bundesministerien, Landesdienststellen, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, ausgegliederten Organisationseinheiten, gesetzlichen Interessensvertretungen und waren in unterschiedlichen IT-Systemen einzugeben. Nach der vorliegenden Studie entstanden den Unternehmen hierdurch gesamthaft rd. 4,31 Mrd. EUR pro Jahr an quantifizierbaren Verwaltungslasten.

(2) Im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ beschloss die Bundesregierung in den Ministerräten vom Februar 2008 und März 2009, ein Unternehmensserviceportal als „One-Stop-Shop“-Lösung hinsichtlich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen einzurichten. Im Jahr 2010 trat hierzu das Unternehmensserviceportalgesetz in Kraft. Es sollte die Informationsverpflichtungen eines Unternehmens gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen öffentlich zugänglich erläutern sowie die elektronische Daten-



übermittlung zur Erfüllung der Informationsverpflichtungen erleichtern.

Ergänzend regelte dieses Gesetz die Einrichtung einer Informationsverpflichtungsdatenbank durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Diese Datenbank sollte der Verwaltung zur Analyse von gleichartigen Informationsverpflichtungen und der Vermeidung bzw. der Reduzierung dieser dienen (siehe TZ 35, 36).

Für den Betrieb des Unternehmensserviceportals war die BRZ GmbH zuständig. Zur Verwaltung der Unternehmen und Nutzer im Portal waren bestimmte Stammdaten der Unternehmen erforderlich. Diese sollten vom Unternehmensregister-Verwaltung, das eigens hiesfür von der Bundesanstalt Statistik Österreich zu entwickeln war, übernommen werden (siehe TZ 34).

Ziele und Nutzen des Unternehmensserviceportals

29.1 (1) Ziele und Nutzen des Unternehmensserviceportals lagen

- in den für die Unternehmen bedarfsgerecht aufbereiteten Informationsverpflichtungen und Erläuterungen; hiedurch sollen die Unternehmen den internen **Aufwand** sowie Ausgaben für externe Berater betreffend die Analyse der zu erfüllenden Informationsverpflichtungen reduzieren können,
- im „Single-Sign-On“ (die Benutzerberechtigungsverwaltung sollte mit einer einzigen Kennung **Zugang** auf alle für das jeweilige Unternehmen relevanten IT-Verfahren ermöglichen) zu den im Portal eingebundenen IT-Verfahren; dies sollte zu einer Erhöhung der Nutzung von eGovernment-Anwendungen führen und für die Unternehmen die interne Verwaltung von verfahrensspezifischen Benutzerberechtigungen vereinfachen und
- in einer Reduzierung der Gesamtzahl an Informationsverpflichtungen: nach Abschluss der zweiten Phase, erfolgreicher Analyse der Informationsverpflichtungsdatenbank zur Reduzierung von Informationsverpflichtungen und Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Übermittlung bestehender Daten.

(2) Das BMF beauftragte 2008 eine externe Studie bezüglich des Nutzens des Unternehmensserviceportals. Dabei analysierten 19 österreichische Unternehmen den Verwaltungsaufwand von 23 Informations-

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

verpflichtungen, die als wesentlich und ressourcenbindend eingestuft worden waren.

Als besonders wichtig bewerteten die Unternehmen

1. eine Information bei Änderung von Informationsverpflichtungen sowie eine Erinnerungsfunktion zur Anzeige von Fälligkeiten,
2. eine „Single-Sign-On“-Funktion im Portal mit zentraler Verwaltung der Benutzerberechtigungen,
3. die Vermeidung von Mehrfachmeldungen sowie
4. vorausgefüllte Formulare (in den IT-Verfahren) und die direkte Überleitung von Daten aus den individuellen Branchensoftwaresystemen mittels zu entwickelnder Schnittstellen.

Das kurz- bzw. mittelfristig – das heißt innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Portaleinsatz – zu erzielende Einsparungspotenzial betrug laut Studie für Informationsservices 2 % und für Transaktionsservices 13 % der jährlichen Verwaltungskosten der Unternehmen. Das langfristig – das heißt innerhalb von sieben bis zehn Jahren nach Portaleinsatz – zu erzielende Einsparungspotenzial betrug für Informationsservices 7 % und für Transaktionsservices 26 % der jährlichen Verwaltungskosten der Unternehmen.

Das zusammenfassende Ergebnis dieser Studie besagte, dass das Unternehmensserviceportal österreichweit eine Entlastung der jährlichen Verwaltungslasten der Unternehmen kurz- bis mittelfristig um rd. 100 Mill. EUR und langfristig um rd. 300 Mill. EUR mit sich bringen könnte.

29.2 Der RH bewertete die Ziele des Unternehmensserviceportals als zweckmäßig und geeignet, um zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

Der RH hob den qualitativen Nutzen des Unternehmensserviceportals anerkennend hervor. Auch anerkannte er die Ausarbeitung einer Nutzenstudie. Den darin quantifizierten Nutzen von kurzfristig rd. 100 Mill. EUR sowie langfristig rd. 300 Mill. EUR konnte er der Höhe nach jedoch nicht nachvollziehen:

Die Darstellung von Rechtsinformationen für Unternehmen wurde bereits durch das Portal „HELP.BUSINESS“ angeboten (siehe TZ 26). Wenngleich die nunmehr stärker auf den Bedarf der Unternehmen ausgerichtete Struktur der Darstellung die Anwendung erleichtert, waren darin nach Ansicht des RH keine nennenswerten neuen Einsparungs-



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

potenziale enthalten. Auch bei Erreichen des Ziels eines „Single-Sign-On“-Zugangs zu verschiedenen (eingebundenen) IT-Verfahren war damit noch keine wesentliche Kostenersparnis bei der Dateneingabe für die Unternehmen verbunden.

Reale Einsparungen erscheinen erst erreichbar, wenn die bestehenden IT-Verfahren im Sinne von vorausgefüllten Formulären erweitert werden bzw. Schnittstellen zur Branchensoftware der Unternehmen – bezüglich der direkten Übernahme von Daten – erhalten. Weitere Einsparungen würde auch der tatsächliche Entfall von Mehrfachmeldungen mit sich bringen. Für dieses nur ressortübergreifend zu verwirklichende Ziel lagen jedoch weder konkrete Umsetzungspläne vor, noch Zusagen der Ressorts, ihre IT-Verfahren entsprechend zu erweitern.

(1) Der RH empfahl dem BMF, die Anbindung jener IT-Verfahren zu forcieren, die aufgrund der großen Anzahl der betroffenen Unternehmen und der Häufigkeit der Anwendung einen hohen Nutzungsgrad erwarten lassen.

(2) Weiters wären die von den Unternehmen als bedeutend erkannten Portalfunktionen, das waren Informationen bei Änderung von Informationsverpflichtungen, eine Erinnerungsfunktion zur Anzeige von Fälligkeiten, eine „Single-Sign-On-Funktion“ im Portal mit zentraler Verwaltung der Benutzerberechtigungen, die Vermeidung von Mehrfachmeldungen sowie vorausgefüllte Formulare, prioritär umzusetzen.

29.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die erwähnte Nutzenstudie als Grobabschätzung angelegt gewesen sei, weil zum Zeitpunkt der Erstellung noch keine Details der Umsetzung für das Unternehmensserviceportal vorgelegen seien. Positive Effekte ergäben sich jedenfalls aus einer einfacheren Informationseinholung für Unternehmen – das Informationsangebot habe sich gegenüber „HELP.BUSINESS“ verdreifacht – und wegen des möglichen Single-Sign-On. Auch sei davon auszugehen, dass Unternehmen, die im Unternehmensserviceportal registriert sind, vermehrt elektronische Transaktionen durchführen.*

Zur Verifizierung des langfristig angenommenen Nutzens von rd. 300 Mill. EUR – dieser habe sich auf die Umsetzung der Prozess-optimierungen und Vermeidung von Doppel- und Mehrfachmeldungen bezogen – werde im Rahmen der Planung der Phase 2 des Projekts eine weitere Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

(1) Laut Stellungnahme des BMF werde die empfohlene Anbindung jener IT-Verfahren, die einen hohen Nutzengrad erwarten lassen, mit dem Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals erfolgen.

(2) Laut Stellungnahme des BMF werde die Funktionalität des Single-Sign-On mit dem Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals zur Verfügung stehen; die anderen Funktionalitäten, wie etwa die Vermeidung von Mehrfachmeldungen oder vorausgefüllte Formulare, würden für die Phase 2 des Projekts vorgesehen und bis Ende März 2012 geplant und konzipiert.

29.4 Der RH anerkannte den qualitativen Nutzen des Unternehmensserviceportals und des darin enthaltenen Informationsangebots; das daraus abgeleitete kurzfristige Einsparungspotenzial von rd. 100 Mill. EUR war jedoch nach wie vor nicht schlüssig. Er anerkannte die geplante vertiefende Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich des prognostizierten langfristigen Einsparungspotenzials von rd. 300 Mill. EUR.

Projektstruktur Unternehmensserviceportal

30.1 (1) Das vom BMF und BKA eingeleitete Gesamtprojekt gliederte sich in das

1. Teilprojekt Informations- und Contentaufbereitung (zur Darstellung der Informationsverpflichtungen für die Unternehmen), das
2. Teilprojekt Portal- und Rechteverwaltung (Umsetzung des „Single-Sign-On“-Zugangs zum Unternehmensserviceportal und zentrale Verwaltung der Zugriffsberechtigungen), das
3. Teilprojekt Verfahrenseinbindung (Portalzugang zu den IT-Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten bzw. zu eGovernment-Anwendungen der Verwaltung), das
4. Teilprojekt Betriebsorganisation und den Anwendersupport, das
5. Teilprojekt Unternehmensregister-Verwaltung (zur eindeutigen Identifikation der teilnehmenden Unternehmen und deren vertretungsbefugter Personen) und das
6. Teilprojekt Informationsverpflichtungsdatenbank (zur abstrakten Beschreibung von Meldepflichtigem, Empfänger, Meldeinhalt, Meldeweg; dient der Verwaltung zur Analyse bestehender Informationsverpflichtungen).



(2) Das Teilprojekt 1. lag in der gemeinsamen organisatorischen und finanziellen Verantwortung von BKA und BMF; die Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit der BRZ GmbH, der Wiener Zeitung GmbH und den Ressorts. Die Teilprojekte 2., 3. und 4. lagen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des BMF, die Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit der BRZ GmbH. Die Teilprojekte 5. und 6. waren in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des BKA, ausführende Institution war die Bundesanstalt Statistik Österreich.

(3) Als oberstes, strategisches Entscheidungsgremium war ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der sich aus Vertretern von BKA, BMF, BRZ GmbH, Bundesanstalt Statistik Österreich und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammensetzte. Im Executive Board waren Vertreter der Bundesministerien, der Länder, der Wirtschaftskammer Österreich und der Industriellenvereinigung einzbezogen. Die Umsetzung der Programmziele oblag dem Programmmanagementteam.

(4) Jeder Bundesminister war gemäß Unternehmensserviceportalgesetz verpflichtet, die seinen Wirkungsbereich betreffenden Informationen dem Unternehmensserviceportal und der Informationsverpflichtungsdatenbank bereitzustellen und bei der Einbindung von IT-Verfahren mitzuwirken.

30.2 Der RH hob die Strukturierung und Projektorganisation anerkennend hervor.

Teilprojekt Informations- und Contentaufbereitung

31.1 Das Teilprojekt Informations- und Contentaufbereitung diente zur Darstellung der 415 wichtigsten Informationsverpflichtungen für die Unternehmen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen. Die auf den Bedarf der Unternehmen abgestimmte Struktur und Darstellung von 60 Unternehmenssituationen in zehn Kategorien sollte die Erfüllung der Informationspflichten unterstützen. Nachfolgend war geplant, den Unternehmen zu ermöglichen, die in ihrem Wirtschaftsbereich geltenden Informationsverpflichtungen selektiv hervorzuheben.

Die Durchführung des Teilprojekts Informations- und Contentaufbereitung gliederte sich in zwei Stufen. In der ersten war die Übernahme aller relevanten Inhalte vom Portal „HELP.BUSINESS“ in die neue Informationsarchitektur des Unternehmensserviceportals vorgesehen und diese Inhalte den Anwendern ab 2010 zur Verfügung zu stellen. In



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

Stufe 2 sollten die Fach- und Änderungsinformationen der 415 wichtigsten Informationsverpflichtungen aufbereitet und ab März 2011 in Betrieb gehen. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch die Funktion einer selektiven Darstellung von Informationsverpflichtungen für authentifizierte Benutzer umzusetzen.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals ging termingerecht ab 2010 in Betrieb. Der Erfüllungsgrad der Informationsaufbereitung der von den Ressorts einzubringenden Informationsverpflichtungen betrug im Mai 2011 rd. 85 % des vereinbarten Arbeitspakets von 415 Informationsverpflichtungen. Die Fertigstellung der selektiven Darstellung von Informationsverpflichtungen wurde in eine neu geschaffene Stufe 3 verschoben; die Umsetzung sollte noch 2011 abgeschlossen werden.

Für die Umsetzung der Informations- und Contentaufbereitung war vom BMF ein Aufwand bis Ende 2011 von rd. 795.000 EUR budgetiert. Im Juni 2011 waren davon 455.000 EUR für Projektarbeiten ausgegeben. Das BKA budgetierte hiefür bis Ende 2011 rd. 386.000 EUR, bis Ende 2010 waren hievon rd. 236.000 EUR für Projektarbeiten ausgegeben.

- 31.2** Der RH anerkannte, dass bereits 85 % der Informationsverpflichtungen eingepflegt waren und empfahl dem BKA, die Ressorts mit noch ausstehenden Daten um rasche Einbringung der noch offenen Beiträge anzuhalten. Da Unternehmen überwiegend in mehr als einem Wirtschaftsbereich tätig sind, empfahl der RH dem BMF, die Notwendigkeit einer automatisierten Selektion von Informationsverpflichtungen zu hinterfragen.
- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde die bisher geplante automatisierte Selektion der Informationsverpflichtungen im Rahmen der Phase 2 nochmals geprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.*

Teilprojekt Portal- und Rechteverwaltung

- 32.1** Ziel des Teilprojekts Portal- und Rechteverwaltung war der Aufbau einer Benutzerberechtigungsverwaltung für das Unternehmensserviceportal. Diese sollte den Vertretungsbefugten der Unternehmen – nach entsprechender Registrierung und Authentifizierung – mit einer einzigen Kennung Zugang auf alle für das bestimmte Unternehmen relevanten IT-Verfahren ermöglichen. Die Benutzerberechtigungsverwaltung des Portals sollte für die Unternehmen eine Vereinfachung der



internen Verwaltung ihrer verfahrensspezifischen Benutzerberechtigungen mit sich bringen.

Die Umsetzung war schrittweise durch Aufbau der Portalinfrastruktur, Ergänzung um das Benutzerlogin, pilotmäßige Einbindung der zwei IT-Verfahren (Finanz-Online und ELDA (Elektronischer Datenaustausch der Dienstgeber mit den Österreichischen Gebietskrankenkassen)) und manuelle Anlage der Administratoren sowie der Benutzerverwaltung für 10 Unternehmen vorgesehen. Ab März 2011 sollte die Benutzerverwaltung von bis zu 200 Unternehmen angewendet werden. Der Vollbetrieb der User- und Rechteverwaltung war für August 2011 geplant.

Der Pilotbetrieb mit 12 Unternehmen, manueller Anlage von Portal-Administratoren, eigenständiger Verwaltung von Benutzern und Rechten und vier eingebundenen IT-Verfahren wurde ab November 2010 erfolgreich eingesetzt.

Die geplante automatisierte Registrierung der Vertretungsbefugten von Unternehmen für die Rolle als Unternehmensservice-Portal-Administrator konnte nicht umgesetzt werden. Ursprünglich sollten die Vertretungsbefugten aus dem Unternehmensregister-Verwaltung (derzeit 918.000 Eintragungen; siehe TZ 21) automatisiert übernommen und mit Portal-Administrator-Rechten ausgestattet werden. Dies war jedoch nicht möglich, wenn mehrere Personen in unterschiedlichem Ausmaß als vertretungsbefugt eingetragen waren.

Das BMF teilte hiezu mit, dass zwischenzeitlich vier elektronische Registrierungsprozesse entwickelt worden seien, die die Benennung von Portal-Administratoren für Unternehmen ermöglichen würden. Weiters sollten im Abgabeninformationssystem Merkmale zur Kennzeichnung von nicht im Firmenbuch erfassten Einzelvertretungsbefugnissen eingetragen werden. Damit sollten alle Einzelvertretungsbefugten im Unternehmensserviceportal automatisiert als Portal-Administratoren aktiv werden. Die notwendige Authentifizierung würde nachfolgend mittels Bürgerkarte, Finanz-Online, per RSA-Brief oder persönlich im Informationscenter der Finanzämter erfolgen. Durch diese Vorgangsweise sollte ab 31. März 2012 ein erster Betrieb gewährleistet werden.

Für die Umsetzung des Teilprojekts Portal- und Rechteverwaltung hatte das BMF einen Aufwand bis Ende 2011 von rd. 3,62 Mill. EUR budgetiert. Im Juni 2011 waren davon rd. 2,35 Mill. EUR für die bisherigen Projektarbeiten ausgegeben.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

- 32.2 Der RH stellte fest, dass die Kernfrage der Portal- und Rechteverwaltung, nämlich die automatisierte Übernahme der Vertretungsbefugten aus den 918.000 Eintragungen im Unternehmensregister nicht gelöst war. Die dafür ersatzweise entwickelten Registrierungsprozesse sollten den vom März 2011 auf März 2012 verschobenen Erstbetrieb ermöglichen. Hierbei empfahl der RH, prioritär die im Firmenbuch protokollierten Unternehmen zu berücksichtigen.
- 32.3 *Laut Stellungnahme des BMF habe es für die Einzelunternehmen und der im Unternehmensserviceportal noch fehlenden Daten ihrer Vertretungsbefugten eine Lösung ausgearbeitet.*

Teilprojekt Verfahrenseinbindung

- 33.1 Ziel des Teilprojekts Verfahrenseinbindung war es, über das Unternehmensserviceportal einen direkten Zugang zu 16 dezentralen IT-Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten zu schaffen. Nach einer Analyse der geeigneten IT-Verfahren wurde in Abstimmung mit dem Programmmanagement und den Verfahrensbetreibern eine kritische Masse von zehn IT-Verfahren identifiziert, die bis Ende 2010 in das Unternehmensserviceportal einzubinden waren. Bis September 2011 war der Abschluss der Phase 1 mit sechs weiteren IT-Verfahren vorgesehen. In Phase 2 des Projekts sollten bis Ende 2012 zusätzliche IT-Verfahren für die mögliche Einbindung in das Unternehmensserviceportal identifiziert werden.

Im März 2011 war die Einbindung von fünf IT-Verfahren im Unternehmensserviceportal abgeschlossen und zwei weitere IT-Verfahren in Bearbeitung; die Einbindung der übrigen wurde zeitlich aufgeschoben. Eine Freigabe von IT-Verfahren für Anwender über das Unternehmensserviceportal war bis Juni 2011 noch nicht erfolgt. Der Abschluss der Phase 1 der Verfahrenseinbindung wurde auf 31. März 2012 verschoben.

Für die Umsetzung des Teilprojekts Verfahrenseinbindung hatte das BMF einen Aufwand bis Ende 2011 von rd. 769.000 EUR budgetiert. Im Juni 2011 waren davon rd. 509.000 EUR für die bisherigen Projektarbeiten ausgegeben.

- 33.2 Nach Ansicht des RH waren die ursprünglichen Zeitpläne für dieses Teilprojekt nicht realistisch, weil die Umsetzung nicht nur von Eigenleistungen, sondern von der Zusammenarbeit mit den Betreibern der IT-Verfahren und deren zeitlicher Verfügbarkeit abhängt.



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

Der direkte Zugang zu IT-Verfahren, in denen die Informationspflichten von den Unternehmen erfüllt werden, war für den Erfolg des Portals wesentlich.

(1) Der RH empfahl, die Einbindung einer ausreichenden Anzahl an IT-Verfahren bis zur geplanten Inbetriebnahme des Portals durch das BMF im März 2012 sicherzustellen, um eine Akzeptanz des Portals durch eine ausreichende Anzahl von Anwendungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Im Juni 2011 waren bereits zwei Drittel des geplanten Budgets aufgebraucht, die Einbindung jedoch erst bei fünf von 16 geplanten IT-Verfahren technisch abgeschlossen.

(2) Der RH empfahl daher, im BMF Controllingmaßnahmen hinsichtlich einer möglichen Kostenüberschreitung zu setzen.

33.3 (1) Laut Stellungnahme des BMF würden die wichtigsten Verfahren, wie z.B. Finanz-Online, der elektronische Datenaustausch der Sozialversicherungsträger, das elektronische Datenmanagement des Lebensministeriums, die Beitragsvorschreibungen der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft oder die elektronische Kommunikation mit den Gebietskrankenkassen, mit dem Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals zur Verfügung stehen.

(2) Laut Stellungnahme des BMF würden die Kosten dieses Teilprojekts nicht überschritten, weil in den bereits angefallenen Kosten auch die Vorarbeiten zu den noch nicht abgeschlossenen IT-Verfahren enthalten seien. Controllingmaßnahmen seien eingerichtet worden.

Teilprojekt Unternehmensregister

34.1 Die Identifikationsmerkmale der Unternehmen und ihrer Vertretungsbefugten bzw. die der wirtschaftlich tätigen Personen¹ waren einmal oder mehrmals in verschiedenen Registern² in unterschiedlicher Art gespeichert. Für das Unternehmensserviceportal und dessen Benutzerberechtigung war es erforderlich, von jeder Unternehmung bzw. wirtschaftlich tätigen Person nur einmal Stammdaten zu speichern. Ziel des Unternehmensregisters-Verwaltung war daher die eindeutige Darstellung aller in Österreich gemeldeten Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätiger Personen.

¹ aufgrund selbständiger Tätigkeit einkommenssteuerpflichtiger Personen

² Quellregister waren u.a. Firmenbuch, Gewerberegister, Abgabeninformationssystem, Vereinsregister, Kammern der freien Berufe.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

Dazu hatten die Betreiber der Quellregister dem Unternehmensregister-Verwaltung die gesetzlich definierten Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dieses hatte die Stammdaten eindeutig zusammenzuführen und je Unternehmung bzw. wirtschaftlich tätiger Person einmal zu speichern. Fehler waren den Quellregistern zu melden und von diesen richtigzustellen.

Auftraggeber des Teilprojekts war das BKA, Auftragnehmer für die Entwicklung und den Betrieb war gemäß Bundesstatistikgesetz die Bundesanstalt Statistik Österreich. Das Projekt zur Entwicklung des Unternehmensregisters-Verwaltung wurde im Februar 2009 eingeleitet und laut Auskunft der Bundesanstalt im Dezember 2010 abgeschlossen. Die Entwicklungskosten von 1.380.000 EUR trug das BKA.

Im März 2011 waren im Unternehmensregister-Verwaltung bereits rd. 918.000 Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Personen gespeichert. Die Verwaltung bzw. die Unternehmen konnten dieses Register jedoch noch nicht anwenden, weil die Bereinigung der vorliegenden Stammdatensätze noch nicht abgeschlossen war. Hiebei war die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Zusammenarbeit mit den Betreibern der Quellregister abhängig.

Dazu teilte die Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass die für den Erstbetrieb des Unternehmensserviceportals erforderlichen Funktionen des Unternehmensregisters rechtzeitig mit der im März 2012 vorgesehenen Inbetriebnahme zur Verfügung stehen würden.

34.2 Da das Unternehmensregister für den Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals für die „Single-Sign-On“-Funktion, die Benutzerberechtigungsverwaltung und die Authentifizierung unabdingbar erforderlich war, wäre die Datenbereinigung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich raschest fortzusetzen (siehe auch TZ 21).

34.3 *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich würde der bereits eingerichtete Prozess des Datenclearings sowie die laufende Abstimmung in Arbeitsgruppen eine Grundlage für den Datenbereinigungsprozess bieten.*

Laut Stellungnahme des BMJ könnten amtsweigige Änderungen (betreffend das Firmenbuch) nur von den Gerichten vorgenommen werden. Dahingehende Anregungen sollten daher von den abgeleiteten Registern bzw. der Bundesanstalt Statistik Österreich per E-Mail an die Gerichte bekannt gegeben werden; eine eigene gesetzliche Grundlage sei aus Sicht des BMJ nicht erforderlich.



34.4 Der RH erwiderte dem BMJ, dass eine lediglich per E-Mail vorgenommene Bekanntgabe von Dateninkonsistenzen in abgeleiteten Registern nicht Grundlage für eine amtsweigige Änderung seitens der Gerichte sein könne.

Der RH erwiderte der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem BMJ, dass von den für die Quellregister bzw. das Unternehmensregister Verantwortlichen gemeinsam Methoden zur Feststellung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern und Strategien zur Durchführung der Datenkorrektur zu entwickeln wären (siehe auch TZ 21.4).

Ziel der Informationsverpflichtungsdatenbank

35.1 (1) Die Informationsverpflichtungsdatenbank sollte die gesetzlich vorliegenden Informationsverpflichtungen und deren einzelne Bestandteile (bspw. Meldepflichtiger, Empfänger, Meldeinhalt, Meldeweg etc.) klar und einfach beschreiben. Als Informationsverpflichtung wurde die gesetzliche Pflicht verstanden, den Behörden, Kammern, Sozialversicherungen etc. auf deren Verlangen oder unaufgefordert Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ziel der Informationsverpflichtungsdatenbank war die Reduzierung der Anzahl an Informationsverpflichtungen und die Normierung von in den Informationsverpflichtungen verwendeten Begriffen. Mit Hilfe dieser Datenbank sollten die Ressorts in unterschiedlichen Gesetzesmaterien bestehende gleichartige Informationsverpflichtungen identifizieren und damit eine Grundlage für deren Reduzierung schaffen. Weiters sollten die Ressorts vor Festschreibung neuer Informationsverpflichtungen prüfen, ob vergleichbare Informationsverpflichtungen (auf anderer gesetzlicher Grundlage) bereits existieren; gegebenenfalls wäre zu evaluieren, ob eine Übernahme dieser Daten gesetzlich vorgesehen und hiermit die Schaffung neuer Informationsverpflichtungen vermieden werden kann.

Die Bundesminister bzw. Leiter jener Institutionen, in deren Wirkungsbereich Informationsverpflichtungen für Bürger oder Unternehmen bestanden, hatten die Informationsverpflichtungen ab 2010 nach einheitlichen Vorgaben an den Betreiber der Datenbank zu melden. Hiezu war im Unternehmensserviceportalgesetz die Erlassung einer Verordnung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise der Ressorts bei der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank vorgesehen; eine entsprechende Verordnung lag noch nicht vor.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

35.2 Der RH empfahl dem BKA und der Bundesanstalt Statistik Österreich, eine Verordnung zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise der Ressorts bei der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank zu erlassen.

35.3 *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich werde eine entsprechende Verordnung nach Abschluss der Phase 2 des Projekts Informationsverpflichtungsdatenbank erlassen werden.*

Teilprojekt Informationsverpflichtungsdatenbank

36.1 Das Teilprojekt Informationsverpflichtungsdatenbank untergliederte sich in zwei Phasen. Die Kosten für Phase 1 von 490.000 EUR wurden vom BKA bezahlt; jene für die Phase 2 bis 2013 von 510.000 EUR (einschließlich Betriebskosten) waren von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen ihres gesetzlichen Pauschalbetrags budgetiert.

(1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich startete die Phase 1 im April 2009, die zugehörige Beauftragung durch das BKA erfolgte im August 2010. In dieser Phase sollten ein Datenbankmodell und eine Eingabeschiene für die Datenbefüllung entwickelt und die Datenbank implementiert werden. Die Dateneinbringung sollte manuell durch die Ressorts erfolgen; nachfolgend war eine Qualitätssicherung von Seiten der Ressorts vorgesehen. Die Fertigstellung mit den wichtigsten 415 Informationsverpflichtungen war für Dezember 2010 geplant. Die Phase 1 wurde laut Auskunft der Bundesanstalt Statistik Österreich im Februar 2011 mit Kosten von 490.000 EUR – das entsprach den budgetierten Kosten – abgeschlossen.

Die technische Infrastruktur zur Erfassung von Informationsverpflichtungen war bereitgestellt, die geplante manuelle Dateneinbringung der 415 Informationsverpflichtungen durch die Ressorts war allerdings nicht durchgeführt worden, um Projektverzögerungen zu vermeiden. Daher nahm das BKA die Erstbefüllung der Datenbank mittels einer automatisierten Übernahme der Informationsverpflichtungen vor. Bis Juni 2011 waren 339 Informationsverpflichtungen eingegeben, die zugehörigen Datenfeldbeschreibungen lagen jedoch nicht vor, auch die Qualitätssicherung durch die Ressorts fehlte.

(2) Für die Phase 2 war geplant, zur Analyse gleichartiger Informationsverpflichtungen eine Verbindung zwischen definierten Datenfeldern der einzelnen Informationsverpflichtungen herzustellen. Diese Methode war zwar erst in Modellen erprobt, sollte aber die datenbankübergreifende Information über verfügbare „gleichartige“ Daten lie-



fern. Das diese Methode beschreibende Analyse-Dokument war vom BKA noch nicht abgenommen worden, daher war die Phase 2 des Projekts im Juni 2011 noch nicht beauftragt. Daher hatte die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Planung der Durchführung und operativen Umsetzung der Phase 2, für die ein Jahr kalkuliert war, noch nicht begonnen.

36.2 Nach Ansicht des RH entsprach der offizielle Abschluss der Phase 1 im Februar 2011 nicht der Sachlage, weil die Initialbefüllung mit den wichtigsten Informationsverpflichtungen auch im Juni 2011 noch nicht abgeschlossen war.

(1) Der RH empfahl dem BKA und der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Initialbefüllung abzuschließen, die fehlenden Datenfeldbeschreibungen auszuarbeiten und die Qualitätssicherung durch die Ressorts einzuleiten.

Die Umsetzung des Ziels, nämlich für Bürger und Unternehmen sicherzustellen, dass keine über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehende Verwaltungslasten aus Informationsverpflichtungen verursacht werden, wird gemäß den aktuellen Planungen frühestens in den Folgejahren nach 2012 eingeleitet werden können.

(2) Der RH empfahl dem BKA und der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Phase 2 der Entwicklung der Informationsverpflichtungsdatenbank umgehend einzuleiten und das Projekt mit Nachdruck fortzusetzen. Durch Einbindung ausgewählter Ressorts könnten bereits vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens Erfahrungen hinsichtlich der Analysefunktionen erarbeitet werden.

36.3 (1, 2) *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich wäre die Initialbefüllung mit ausgewählten Informationsverpflichtungen seitens des BKA abgeschlossen. Nunmehr werde in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem BKA und dem BMF an zielgerichteten Maßnahmen, u.a. hinsichtlich der Datenfeldbeschreibungen und der weiteren Vorgangsweise bei der Befüllung der Datenbank, gearbeitet.*

Gesamtresümee des Unternehmensserviceportals

37.1 Gemäß Ministerratsvortrag vom 15. September 2009 sollte das Informationsportal ab Jänner 2010 in Betrieb gehen und die großen IT-Verfahren des Bundes ab März 2011 in das Portal eingebunden sein.

**Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung**

Den Unternehmen standen ab Jänner 2010 im allgemeinen Zugangsbereich des Portals die Erläuterungen zu wesentlichen Informationsverpflichtungen zur Verfügung. Der für März 2011 vorgesehene Betrieb mit der Möglichkeit zur Registrierung als Unternehmung und zur Nutzung von 16 eingebundenen IT-Verfahren konnte nicht realisiert werden; er wurde auf März 2012 verschoben. Als Grund hieß es nannte das BMF die offenen Teilprojekte der Portal- und Rechteverwaltung bzw. Verfahrenseinbindung sowie fehlende Datengrundlagen aus dem Unternehmensregister-Verwaltung. Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal sollte ursprünglich Ende 2012, gemäß der Neuplanung vom Juni 2011 und unter Berücksichtigung der Komplexität der Teilprojekte, Ende 2014 fertiggestellt werden.

Die von 2009 bis 2011 aufgelaufenen bzw. noch geplanten Kosten beliefen sich für das BMF auf rd. 7,68 Mill. EUR, für das BKA auf rd. 2,64 Mill. EUR (die Betriebskosten des Unternehmensregisters und der Informationsverpflichtungsdatenbank tragen von 2011 bis 2013 die Bundesanstalt Statistik Österreich).

Tabelle 2: Bisherige und bis Ende 2011 beauftragte Kosten für die Teilprojekte des Unternehmensserviceportals

	BMF	BKA
	in EUR	
Projekt Informations- und Contentaufbereitung ¹	795.000	386.000
Projekt Portal- und Rechteverwaltung	3.620.000	–
Projekt Verfahrenseinbindung	769.000	–
sonstige IT-Maßnahmen des BMF einschließlich des Projekts Betriebsorganisation und Anwendersupport	2.498.000	–
Entwicklung Unternehmensregister ²		1.380.000
Entwicklung Informationsverpflichtungsdatenbank ²		490.000 (Phase 1) 170.000 (Phase 2)
sonstige IT-Maßnahmen des BKA		217.000
Summe	7.680.000³	2.644.000

¹ einschließlich Betriebskosten ab 2010

² 2011 bis 2013 werden die Betriebskosten von der Bundesanstalt Statistik Österreich getragen; rundungsbedingte Abweichungen

³ enthält im Juni 2011 noch nicht beauftragte, aber für 2011 noch geplante Kosten von 811.000 EUR

Quellen: BMF, BKA